



500

Festschrift

zur Feier des

500jährigen Gedenktages

der

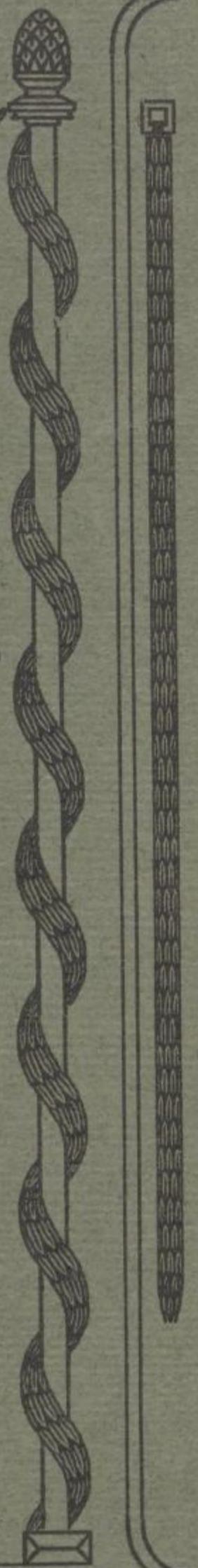
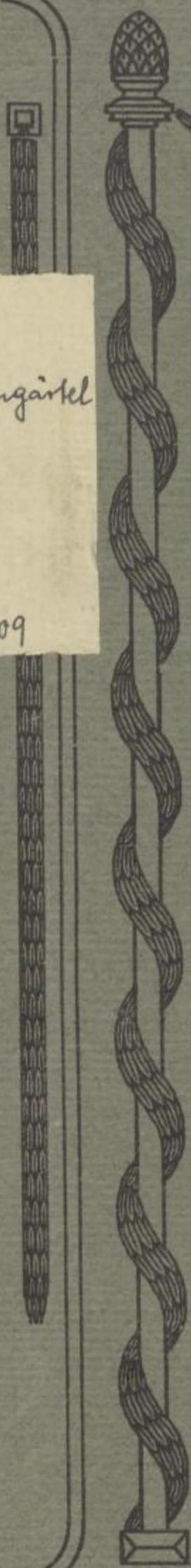
Verleihung einer Fahne

an die

Fleischer-Innung zu Bautzen

durch

König Wenzel von Böhmen.



Baumgärtel
1909

II. Sax. II
138,13 mb

Geschichte
des
Fleischerhandwerks

zu
Bautzen,

nach den Handwerksbüchern der Innung
und Akten des Ratsarchivs zu Bautzen

zusammengestellt von

baumg
Professor Dr. Baumgärtel.



Gedruckt bei E. M. Monse.
1909.

IV. 1911. 7568.



Die Fleischerinnung zu Bauzen feiert im August 1909 ein Erinnerungsfest seltener Art: den fünfhundertjährigen Gedenktag der Verleihung einer Fahne. Noch im 18. Jahrhundert scharten sich die Fleischer bei festlichen Gelegenheiten als eine besondere Körperschaft von 36 Mann in brauner Kleidung mit weißen Knöpfen um die Fahne, deren Überreste im Mai 1873 dem Stiebermuseum als Eigentum überlassen wurden. Keine andere Innung konnte sich des Besitzes einer Fahne rühmen, und mit Recht waren die Fleischer stolz auf das Geschenk, das ihnen der Böhmenkönig Wenzel für bewiesene Treue verliehen hat.

Das Original einer Verleihungsurkunde ist nicht bekannt; man kennt sie nur aus Abschriften und hat ihre Echtheit bezweifelt.

Nach den zahlreichen in ihren Darstellungen übereinstimmenden Bauzener „Annalen“ war am Anfang des 15. Jahrhunderts unter den Bauzener Handwerkern große Unzufriedenheit entstanden. Diese wünschten nicht nur bei der Besetzung des Rates berücksichtigt zu werden, sondern strebten auch nach dem Rechte, Bier zu brauen und wollten besonders Ratsherren nicht dulden, die im Besitze von Landgütern waren. Die Vertreibung des Bürgermeisters Hermann von Uhna und des Stadtschreibers Michael Pflug im Jahre 1400 brachte keine Ruhe. Durch geheime Zusammenkünfte und „aufgerichtete Verbündnis-Briefe“ wurde die Unruhe vielmehr gesteigert, und am 29. Mai 1405 früh 8 Uhr brach der Aufruhr los. Bewaffnete umstellten das Rathaus und ließen den Ratsherren die Gefangennahme ankündigen. Diesen allen gelang bis auf einen die Flucht. Mit Ausnahme der Fleischer sollen sich alle Zünfte, besonders stark die der Tuchmacher, an dem Zuge beteiligt haben. Die Aufständischen wählten einen Rat „aus ihrer Bündnis-Rotte“, bemächtigten sich des Stadtgeschützes, schlugen die vom Landvogt und den Städten gemachten Friedensvorschläge ab, und schritten im August 1405 zur Belagerung der Ortenburg, deren Entsatz im September dem Landvogt, dem Markgraf Jobst von Mähren, mit Hilfe der von Land und Städten aufgeführten Mannschaften gelang. War auch der Aufstand niedergeschlagen, so blieb das Regiment der Stadt doch in den Händen des neuen Rates. Dieser zog sich im Sommer 1408 den Unwillen der Städte und des Königs zu, weil er sich dem „mündlich und brieflich“ gegebenen Befehl des Königs, die Durchfuhr des Waides „wie von alters“ zuzulassen, hartnäckig widersetzte. Ende September kam König Wenzel mit seiner Gemahlin Sophia über Bittau nach Bauzen, verurteilte die Aufrührer teils zum Tode, teils zur Verbannung, hob die freie Ratswahl auf, vernichtete alle Siegel und Vorrechte der Innungen und wählte einen Rat, dem er u. a. auch das Recht gab, vier bis sechs Innungen neue Artikel zu geben. Nur die den Schmieden erteilten Gesetze sind erhalten.

Die Fleischer hatten sich am Aufruhr nicht beteiligt. Um ihre der Obrigkeit bewiesene Treue zu belohnen, gab der König der Innung alle früher besessenen Rechte und Freiheiten zurück und beschenkte sie mit einer Freifahne, einer Auszeichnung, deren sich damals nur große Körperschaften und ritterliche Personen rühmen durften.

Von den bekannten Abschriften der Verleihungsurkunde dürfte die folgende den größten Anspruch auf Echtheit haben:

Wir, Wenzeslaus I., von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien usw., Entbieten allen und jeglichen Kurfürsten, geist- und weltlichen Standes, Prälaten, Grafen, Freiherren und Rittern, Hauptleuten, Landvögten, Amtleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern und Gemeinen Unsere

Gnade und alles Gute zuvor. Und fügen hiermit zu wissen, daß, ob wir wohl gleich bei Unserer angetretenen und von Gott verliehenen obrigkeitlichen Regierung in Unsern ganzen Landen, sonderlich aber der Kron Böhmen, dero incorporierten Landen jederzeit dahin getrachtet haben, Wie Unsere getreuen Unterthanen, neben Genießung Göttlichen Wortes, an allen Orten und Enden des heilsamen Friedens genießen und aller innerlichen Unruhe und Empörungen müßig möchten gehen, sonders daß ein jeder seiner von Gott vorgesezten Obrigkeit ohne geringsten Widerruf in allem billigen Gehorsam leisten möchte. So haben Wir doch beschwerlich erfahren müssen, wie daß verlaufenen 1405. Jahres sich Unsere Bürger und Zünfte wider ihr besser Wissen und Gewissen, in Unserer Hauptstadt Budissin des Markgrafthums Oberlausitz unter Anführung Richard Schwarzkochs sich boshaftiglich und kühnlich unterstanden und bereden lassen, ihrem rechtmäßigen Rath und Obrigkeit nicht alleine bösllicher Weise nachzustellen, sondern auch gewaltthätiger, listiger Weise umzubringen, aus ihren leichtsinnigen Mitteln einen neuen Rath an dero Stelle zu schieben: Wenn denn nun solches allen geist- und weltlichen Rechten zuwiderlaufendes Verfahren und Unserer Majestät entzündliches Beginnen Wir, als die höchste von Gott ihnen fürgesetzte Obrigkeit keineswegs kraft unserer tragenden kaiserl. Würden dulden sollen und wollen, Also haben wir auf Rath Unserer treuen Rätthe in eigener hoher Person uns von Unserm Schloß Praga, dieses Jahr, billig solche Auführer zu steuern in Unsrer liebe Stadt Budissin erhoben, auch persönlich auf dem Rathhause Rath zu pflegen, Gericht und Gerechtigkeiten zu hegen, alle Zünfte fürgeladen und Jegliches Nothdurft angehört. Da sichs denn auch in der Wahrheit so befunden, daß die Handwerker und Zünfte zu diesem greulichen Verbrechen die erste Gelegenheit gegeben, Unsere liebe getreue Meister der Fleischer aber dieses unverantwortlichen Verbrechen keinestheils anmaßen und weder mit Rath noch That annehmen wollen, sich mit solchem boshaftiglichem Verfahren zu beslecken, Also haben Wir kraft tragenden Rechtes diese boshaften Meuterer zu bestrafen, die Treugebliebenen aber zu belohnen, auch keineswegs länger andern zum nachdrücklichen Beispiel und Schande, den Treuverbliebenen aber zu Ehren aufschieben wollen. Und damit hinfüro und zu ewigen Zeiten alle frommen, rechtschaffenen Unterthanen zu fernere Beständigkeit ihrer einmal versprochenen Treue möchten aufgemuntert werden, Also wollen Wir hiermit für Uns und Unsere nachkommenden Könige in Böhmen aus ganz erheblichen Ursachen beständig entschlossen haben, daß (Unsere) lieben, getreuen Meister und Zunft der Fleischhauer hinfüro und zu ewigem Gedächtnis bei allen ihren wohlhergebrachten Gerechtigkeiten und Freiheiten verbleiben und (bei) ihren Zusammenkünften, Rechnungen, Quartalen, Ritterübungen und Aufzügen statt ihrer unverrückten Treue und Beständigkeit eine freie Fahne für allen andern herführen sollen und in ihrem Meisterhause dieselbe bei ihren Zusammenkünften aufhängen mögen, auch da sichs fügen sollte, daß Wir oder Unsere Geliebten hinfüro in Unsere Stadt Budissin Unsern öffentlichen Einzug halten sollten, so sollen Meister und Fleischhauer allezeit bei Unserer Annehmung ihre absonderliche Fahne und Rontle fernere anbehalten und für Uns herführen, Hiermit ernstlich allen und jedem gebietend, solche der Fleischer wohl und treu erworbene Freiheit ohne einige Hinderung und Stör- oder Zerrüttung, selbige genießen zu lassen, bei Vermeidung Unserer schweren Ungnade und Strafe bei fünf Mark lötligen Goldes, halb Unserem kaiserl. Fisco und die andere Hälfte der Fleischer Lade zu Verpflegung der Nothdürftigen und Erbauung eines Commun-Hauses zu applicieren, Woran Unsere ernste Meinung und Wille geschieht. Urkundlich haben wir solches eigenhändig unterschrieben und mit Unserm großen Insigel besiegelt. So geschehen Budissin Die ante Vincula Petri

(L. S.)

Wenceslaus

Bohem. et utr. rex

Abrahamb Cladabius.

Die Quelle, der vorstehender Wortlaut entnommen ist, ist die einzige, die hinzufügt: „In dieser Fahne stundt gemalet ein roter Ochse auf einer Seythen, Auf der andern Seythen eine Guldene Krone mit dieser Umschrift: „Rex Wenceslaus Bohemiae 1408.“ Eine Jahreszahl enthält sie nicht; andere haben 1409. Diese Zahl hat man angegriffen, da

Wenzel damals nicht in Bauzen war, sondern in Bettlern weilte. Die Möglichkeit, daß ein Abschreiber statt „Bettler“ „Budissin“ geschrieben, ist nicht vollständig von der Hand zu weisen. Durch die Veröffentlichung der Görlitzer Ratsrechnungen erfahren wir, daß Ende August 1409 ein Martin Uldager aus Görlitz nach Bauzen zu dem Offizial kam, „als Herr Stenczlaw die Fleischermeister geladen hatte“. (Cod. dipl. Lus. sup. III 607.) Diese Ladung kann wohl mit der Verleihung der Auszeichnung in Zusammenhang gebracht werden.

Die Behauptung, auf der einen Seite der Fahne sei ein W, der Namenszug des Königs, und auf der anderen ein Ochsenkopf eingestickt gewesen, hat sich als falsch erwiesen, als 1855 die Fleischerinnung an eine Erneuerung der unbrauchbar gewordenen Fahne dachte. Diese war stets als ein „hohes, teures Geschenk verehrt und sorgfältig aufbewahrt worden“, konnte aber doch „nicht mehr aufgerollt und entfaltet werden“. Die Innung bat darum den Rat zu Bauzen, die Bitte zu befürworten, „daß die Erneuerung der Fahne von Sr. Majestät Johann, König von Sachsen und Markgrafen der Oberlausitz, huldreichst genehmigt“ werde. Der Rat und die Königl. Kreisdirection zu Bauzen brachten das Gesuch der Fleischer zur Kenntniß des Königl. Ministeriums, durch das Sr. Majestät die gnädige Genehmigung eröffnen ließ, „daß die der Fleischerinnung zu Budissin von dem König Wenzel von Böhmen verliehene, im Laufe der Zeit aber unscheinbar gewordene Fahne in gleicher Beschaffenheit, wie die bisherige — jedoch soweit tunlich unter Benutzung des zeitherigen Fahnenstückes — erneuert werde“. Auch hatte Sr. Majestät „huldreichst beschlossen, die Kosten dieser Anschaffung auf Allerhöchst Ihre Schatulle zu übernehmen“. Bei der Besichtigung der Fahnenüberreste mußte sich der Kreisdirector überzeugen, daß eine Verwendung einzelner Stücke der Fahne bei deren Erneuerung nicht möglich war; er wünschte aber, daß die neue Fahne in bezug auf Stoff und Ausschmückung der alten möglichst ähnlich hergestellt werde. Eine genaue Zeichnung der alten Fahne stellte Herr von Gersheim her; dabei ergab sich, daß nicht eine wirkliche Fahne vorlag, sondern ein Panier von gleicher Höhe und Breite (3 Ellen 14 Zoll = 2 Meter), das aus zwei gelben und zwei blauen seidenen Streifen bestand, die abwechselnd zusammengefügt waren. Aufgemalt waren die Jahreszahl „1408“, die Worte „Rex Wenceslaus“, das Bild eines vollständigen Ochsen und das Bauzener Wappen. — Die Jahreszahl ist heute, nachdem die unzusammenhängenden Reste zwischen Tüllstoffen ausgebreitet sind, noch deutlich erkennbar, vom Ochsen jedoch nur ein kleiner Teil. Von den Goldbuchstaben der Inschrift: **Dem Vöblichen Gewerb der Fleischhauer In der Hauptstadt des Marggraffthums Oberlausitz zu Ehren** sind nur die fetter gedruckten Buchstaben im Zusammenhang erhalten. — Die Entstehung dieser Schriftzüge kann kein Kenner der alten eckigen Mönchsschrift in den Anfang des 15. Jahrhunderts verlegen. Die Form der Buchstaben deutet vielmehr auf das Ende des 16. oder den Anfang des 17. Jahrhunderts hin und ließ die Annahme zu, daß nicht die Überreste der 1408 verliehenen Fahne vorhanden sind, sondern die einer späteren Erneuerung. Diese Annahme ist wirklich richtig. Die alte Fahne ist jedenfalls bei dem großen Brande, der im Mai 1634 Bauzen verzehrte, ein Opfer der Flammen geworden. Denn im Herbst 1637 baten die Fleischer den Rat, wie das Ratsprotokoll vom 24. September 1637 beweist, „ihnen zuzulassen, eine Fahne wieder zu machen“. Der Ratsbeschluß lautete kurz: „Die Fahne mögen sie machen lassen.“ Die Überreste der im Stieberturm aufbewahrten Fahne stammen also aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Bei dem damaligen Geldmangel konnten die Herstellungskosten nicht sofort getilgt werden; darum mußte jeder neue „junge“ Meister einen Beitrag „zur Fahne“ erlegen. —

Die neueste Fleischerfahne wurde 1856 angefertigt. Auf Anordnung der Königl. Kreisdirection war die Vorderseite aus gelbem und blauem, die Rückseite aus weißem Seidenstoffe herzustellen. Sie ist mit einem eingestickten Kautenfranze geschmückt und versehen mit der Inschrift:

„1856
J o h a n n
König von Sachsen
in
Anerkennung alter Treue“

Die Herstellung besorgten Bauzener Geschäfte für die Summe von 251 Tln. 6 Ngr. 9 Pfg.

Das Handwerk der Fleischer kann auf eine lange Geschichte zurückblicken; wann sie sich zu einer Innung zusammenschlossen, ist jedoch nicht anzugeben. Sicher ist, daß am Anfang des 14. Jahrhunderts Fleischbänke (macella) vorhanden waren. Von zwei Fleischbänken (duobus macellis) ist die Rede in einer Urkunde vom 5. November 1303, durch welche der Rat zu Budissin mehrere der Petrikirche und der Marienkirche extra muros gemachte Stiftungen bestätigt und deren Verwendung angibt. Eine fromme Frau stiftete für die Beleuchtung der Petrikirche sechs Stein Inself von zwei Fleischbänken, von der einen zwei, von der andern vier Stein. In dem ältesten vorhandenen Bauener Gerichtsbuche, dem „Dingbuch“ von 1359 flgde., in dem die bei dem städtischen Gerichte abgeschlossenen Käufe und Verkäufe von Grundstücken kurz aufgezeichnet und einzelne andere wichtige Verträge schriftlich niedergelegt sind, ist häufig von Verkäufen oder Abgaben von macellis die Rede. Dort befindet sich auch die älteste, die Fleischerinnung, „die ganze gemeyne der fleischuwer“ betreffende Nachricht, die sich auf die Errichtung eines Schlachthofes, eines „Kuttelhofes“ bezieht, über die im Frühjahr 1364 verhandelt wurde. Der Rat war mit der Fleischerinnung in Streit geraten, weil diese sich weigerte, das Jahre vorher gegebene Versprechen, ein Schlachthaus zu erbauen, zu erfüllen. Am Dienstag vor Ostern 1364 wurden die „Irrungen“ beigelegt durch einen in Gegenwart aller Ratsherren und aller Biermeister der Handwerker geschlossenen Vertrag, der in der Sprache der damaligen Zeit folgenden Wortlaut hat:

Wyr Rathmane und gesworne czu Budissin Cunat Lobdaw Burgermeister czu der czit, hanns konigsprugk, hans utchin (?) Nikel Glatwitz, hannss Swartze, hanns selikman, hanns pirschwitz, Jan Beisch, hanns Libing, petir rabe, Nyklaus Stenzel, h . . . herolt, Titze schroter Tun bekentlich vor allin Daz eyne irrung und czweyunge ist gewest czwischin den fleischuweren kein uns. dy ist ume den kutilhoff. Die ist begriffin und gesunet In der schicht. Daz dy virmeister und dy ganze gemeyne der fleischuwer Gelobit habin In eyne gantzin rate. Den egenanten kutilhof buwin und bessirn an dem gebwde an allin stuckin wo dez notdorft wirt. alz sy vor Jaren gelobt hattin ewylich ane wedirsprache dy no sint und ir nochkomelinge unde sollin inn czins redelich vns und unsir nochkomeligen ratmanen dy czu der czit sint gebin alle Jar. alz sy von aldir czit gegeben habin. Ouch gunen wyr yn. Daz sy eynen kutiller mogen kysen noch irn willen diz Jar, were daz uns der behelich were und der stat, So solde man yn vorbas do by lazin alz lange her yn fügete. were daz nicht. So mochte wir eynen andirn kysen. Der do nucze und vromelich were beyde arm und rich. Do by sint gewest dy aldin ratlüte vnd alle virmeister allir hantwerke. Dy daz gesehn gesunet und gehert habin. beschribin an dem dinstage In der martir woche lxiiij.

Im heutigen Deutsch könnte der Vergleich lauten:

Wir, Ratmänner und Geschworene zu Budissin, Cunat Löbdau, Bürgermeister zu der Zeit, Hans Königsbrück, Hans Utchin (?), Nikol Glatwitz, Hans Schwarze, Hans Seligmann, Hans Pirschwitz, Johann Beisch, Hans Libing, Peter Rabe, Nikolaus Stenzel, Hermann (?) Herolt, Tieze Schröter tun kund vor allen, daß eine Irrung und Zwietracht gewesen ist zwischen den Fleischhauern gegen uns, das ist wegen des Kuttelhofes, die ist ausgeführt und ausgeglichen in der Weise, daß die Biermeister und das ganze Gewerbe der Fleischhauer gelobt haben vor dem ganzen Räte, den ehgenannten Kuttelhof zu bauen und an dem Gebäude in allen Stücken, wo die Notdurft es erfordert, zu bessern, wie sie vor Jahren versprochen hatten, ewiglich, ohne Widerrede, sie, die jetzt sind und ihre Nachkommen. Und sollen uns und unsern nachkommenden Ratmännern, die zu der Zeit sind, redlich Zins geben alle Jahr, wie sie seit alter Zeit gegeben haben. Auch gönnen wir ihnen, daß sie einen Kutteler wählen mögen nach ihrem Willen dieses Jahr. Wenn dieser uns und der Stadt angenehm wäre, so sollte man ihn fernerhin dabei lassen, so lange als er ihnen anstünde; wäre das nicht, so möchten wir einen anderen wählen, der da nützlich und vorteilhaft wäre beiden Arm und Reich. Dabei sind gewesen die alten Ratleute und alle Bier-

meister aller Handwerke, die das gesehen, ausgeglichen und gehört haben. Geschrieben am Dienstag in der Marterwoche (13)64.

Die Fleischer kamen der übernommenen Verpflichtung nach, der Schlachthof wurde gebaut; 1374 war er fertig. Noch aber fehlte es an dem zum Schlachten nötigen Wasser. Dieses erwarben sie durch folgenden mit Frenzel (Franz) Schröter eines Brunnens, des „Kottelborns“, halber abgeschlossenen Vertrag:

Wir, Jacob punczel Ratsmeister, Nickel Zeh, Nicol Freyestatt, pecz Schröter, Nicze Stenzel, Schabenlöffel und dy andir Rathmane Bekennen das dy fleyschhower mit frenzil Schröter umb den Buorn zwischen dem kuttelhofe und des egenanten Schröters huze freuntlichen vnd sunlichen sint vorrichtet also das dy fleyschhower den Bron buwen vnd vertigen mit aller zugehorungen sullen, vnd wollen das der obgenant frenzel yn eyn weg breyt vnd groz noch vnss(er) Rathman willn vnd geheiz geben sol zu dem egenanten burne alle dy, dy in dem huze frenzels des egen(anten) nu wonynde sint adir in zeukunftigen zeiten werden, sullen des Burnes genyssen vnd gebrauchen mercklichn zu aller irer notdurft, wem nu von eyne badestube do hat gestanden welde man nu da selbens eyne and(er) badestube buwen oder eyn malzhus dorczu sal man des burnes nicht gebruchn denne mit d(em) willen dy des kuttelhofes sind gewaldig. 1374.

Übertragen: Wir, Jakob Punczel, Ratsmeister, Nickel Zeh, Nicol Freystadt, Peter Schröter, Nicol Stenzel, Schabenlöffel und die anderen Ratmannen, bekennen, daß die Fleischhauer mit Frenzel Schröter um den Brunnen zwischen dem Kuttelhofe und des genannten Schröters Haus freundlich und versöhnlich übereingekommen, also, daß die Fleischhauer den Brunnen bauen und fertigen sollen mit allen Zugehörungen und wollen, daß der obengenannte Franz ihnen einen Weg breit und groß nach unserm, der Ratmannen Willen und Geheiß (?) geben soll. Den genannten Brunnen sollen alle die, die in dem Hause Frenzels jetzt wohnhaft sind oder in künftigen Zeiten wohnen werden, benutzen und gebrauchen, merklich zu aller ihrer Notdurft. Wenn man nun, da eine Badestube dort gestanden hat, daselbst eine andere Badestube oder ein Malzhaus bauen wollte, dazu soll man den Brunnen nur gebrauchen mit dem Willen derer, die über den Kuttelhof Gewalt haben. 1374.

Leider fehlt jede Angabe über den Ort, wo der Schlachthof errichtet wurde. Einigen Anhalt zur Bestimmung des Platzes kann man aus den ältesten Geschößbüchern Bauzens gewinnen. Ein „Kutteler“ Tyeze wohnte am Anfang des 15. Jahrhunderts auf der Gerberstraße, ein Frenzil Schreger (der Name kommt nur einmal vor und ist vielleicht falsch geschrieben) auf der Steinstraße. Den Namen Frenzil Schröter führte 1414 und folgd. der Besitzer eines Hauses in der „Hundsgasse“, die in den Geschößbüchern immer zwischen der Rosengasse und der Goshwitz oder dem Neugraben verzeichnet ist, also mit der heutigen Moltkestraße gleich sein dürfte.

Vom König Wenzel erlangte Bauzen (nach Angabe der Chroniken im Jahre 1384) das Recht des sogen. Keilerschlags, die Einrichtung, nach der jedermann von Michaelis bis Weihnachten an jedem Sonnabend Fleisch in die Stadt einführen und auf öffentlichem Markte verkaufen konnte. Im Laufe der Zeit wurde dieser Keilerschlag die Ursache vieler Streitigkeiten. Nur Bauzen durfte sich dieses freien Fleischmarktes rühmen. Für die Behauptung Käuffers (Abriß der Oberl. Geschichte I, Seite 380), König Wenzel habe 1408 Bittau mit einem freien Brot- und Fleischmarkt begnadet, findet sich nirgends eine Bestätigung, und auch die Urkunde des Königs Ladislaus, die Bauzen 1505 erlangte, widerspricht ihr. Am Anfang des 16. Jahrhunderts strebten scheinbar die Städte der Oberlausitz, das alleinige Recht eines freien Fleischmarktes der Landeshauptstadt streitig zu machen. Bauzen wollte sein Vorrecht jedoch nicht aufgeben und bat den König Ladislaus um Erneuerung des Privilegiums. Der König erfüllte die Bitte der Stadt. Die im hiesigen Ratsarchive vorhandene Pergamenturkunde, die in der Wilkeschen Chronik von Bauzen an verschiedenen Stellen falsch abgedruckt ist, hat folgenden Wortlaut:

Wir, Wladislaus, von Gottes Gnaden zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien König, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Luxemburg und in Schlesien und Markgraf zu Lausitz u., Bekennen für uns und unsere Nachkommen, Könige zu Böhmen öffentlich mit diesem Briefe, daß die Erbsamen unsre lieb getreuen, Bürgermeister und Rat unsrer Stadt Budissin durch ihre ehrbare Botschaft uns haben fürtragen lassen, wie sie vor alters über hundert Jahr lang und fern über Menschen Gedenken in unsrer Stadt Budissin von Sankt Michaelstag bis auf Weihnachten wöchentlich am Sonnabend einen freien Fleischmarkt, männiglich frei Fleisch zu verkaufen und kaufen in Übung gehalten und solch lange Zeit ohne allemännigliche Irrung und Einsage in Gewehr und Besitz gebraucht, dergleichen Fleischmarkt in Oberlausitz weder in Städten noch Märkten erfahren; des sie uns durch unsern Vorfahren, König Wenzel seligen, befreiet und privilegiert sein, daß kein neuer Markt ihnen zum Schaden soll aufgerichtet werden glaubwürdig und durch wahrhaftig Vidimus fürgelegt haben und uns darauf als ihren Erbherrn und König demütiglich gebeten, ihnen zu großer Sicherheit über obgemelten freien Fleischmarkt ein sonderlich Privilegium gnädiglich zu geben, Also daß in nachfolgender Zeit ihrem Fleischmarkt zu Verletzung oder daß sie daran einigermaßen geirret, kein Fleischmarkt in unserm Markgraftum Oberlausitz erhoben würde, und ob wir solches Privilegium unsrer Geschäfte wegen in Vergessen kommen, andern auf ihre anliegende Bitte Fleischmarkt, damit der Ihre geschwächt oder ihnen zum Nachteil möcht rühren verleihen und geben würden oder vorhin geben hätten, daß sich ihrem Altherkommen, Übungen, Rechten und Briefen entgegen und zu nahe wäre, daß solche Gaben und Verleihung für keine angesehen, in Gebrauch nicht sollte aufgerichtet werden, des haben wir angesehen, solche Ihre demütige Bitte, getreue, willige und nutzbare Dienste, die sie uns, unsern Vorfahren, Königen, und der Krone zu Böhmen oft und dicke gethan und uns täglich thun und hinfür thun sollen und mögen, auch ihr Altherkommen und unser Vorfahren, König Wenzels Privilegium, und haben ihnen mit wohlbedachtem Mute, zeitigem Rat und Wissen obgemelten freien Fleischmarkt von Michaelis bis auf Weihnachten wöchentlich alle Sonnabende, von männiglichen ungehindert zu gebrauchen, zugesagt, verliehen, überreicht und geben, zusagen, verleihen, überreichen und geben ihnen den aus vollkommener königlicher böhmischer Macht und Obrigkeit, Also daß niemand weder in Städten noch Märkten unser Markgraftums Oberlausitz Fleischmarkt dadurch genanter von Budissin, unser lieben Getreuen freier Fleischmarkt geschwächt, geirret oder gehindert werde, verordnen und aufrichten sollte und ob wir aus mannigfaltigen unsern Geschäften gegenwärtiges Privilegium in Vergessen setzten und andern auf anliegende Bitte Fleischmarkt zu haben zusagten und verleihen oder vorhin zugesagt, geben und verliehen hätten, das sich ihrem Altherkommen, Übungen, Rechten und Briefen entgegen und zu nahe wäre, das wollen wir alles widerrufen und aufgehoben haben mit sonderlicher Einführung, ob dieselbigen von Wort zu Wort hierin aufgeschrieben wären und thun das jetzt als dann und dann als jetzt, auf daß unser gegenwärtiger Brief und bestimmten unser Vorfahren, König Wenzels Privilegium bei Wesen gehalten werde,

Darum gebieten wir allen unsern Statthaltern, Amtleuten, Vögten und Hauptleuten in Oberlausitz, die jetzt sind und in zukünftigen Zeiten werden, auch unserer Ritterchaft, Mannschaft und Städten daselbst, daß sie die obgenannte Stadt Budissin bei solchem unserm Privilegium handhaben, schützen und behalten und niemand bei Vermeidung unsrer Ungnade und schweren Strafe darwider zu thun gestatten. Mit Urkund dieses Briefes versiegelt mit unserm königlichen anhängenden Insignel, der geben ist zu Ofen, am Tage Viti nach Christi Geburt 1505.

Ad relationem Magnifici domini
Alberti de Colowrat et in lybstein
Supremi Cancellarii Regni Boemie.

Trotz dieser königlichen Begnadigung beruhigten sich die Gemüter nicht. Scheinbar bestritt man, daß Bautzen seit alter Zeit berechtigt war, diesen Markt abzuhalten; denn Bürgermeister und Rat zu Bautzen ließen sich im Frühjahr 1506 von dem Räte zu Löbau, vom Dekan und allen Domherren des Kapitels, sowie von dem ehemaligen Landvogt Sieg-

mund von Wartenberg auf Tetschen ein „Bekentnis geben, was ihnen“ bekannt wäre, „von ihrem freien Fleischmarkt, den sie jährlich von Michaelis bis auf Weihnachten alle Wochenmärkte am Sonnabend auf öffentlichem Markte männiglich frei Fleisch zu verkaufen, und wie lange sie der Jahrzahl nach genannten Markt gehalten und ob auch solcher freier Fleischmarkt in andern Städten und Märkten der Oberlausitz geübt worden wäre“. — Die Antworten der Ratsherren zu Löbau (Mittwoch nach Petri Stuhlfeier 1506) und der Domherren (2. Freitag nach dem Nchttage 1506), die einesteils auf den Aussagen der ältesten Bürger Löbaus, andererseits auf den Berichten der ältesten Vikare und Priester des Kapitels beruhten, bestätigten, daß der Fleischmarkt in der angeführten Weise „über vierzig Jahre lang und über Menschen Gedenken geübt und gehalten“ worden wäre; Siegmund von Wartenberg ließ durch seine ältesten Hofleute und andere „Altessen“ bestätigen und erinnerte sich auch selbst, von seinem längst verstorbenen Vater, dem ehemaligen Landvogt (1459—1464) gehört zu haben, daß „weder in Städten noch Märkten des Markgraftums Oberlausitz je solch freier Fleischmarkt geübt und gebraucht worden wäre“ (Tetschen, Donnerstag nach Juliane 1506).

Der Fleischmarkt bestand weiter und zwar zum nicht geringen Ärger der Bauzener Fleischer. 1551, als eine allgemeine Unzufriedenheit über die bestehenden Verhältnisse sich der meisten Handwerke bemächtigt hatte und besonders die Bäcker, Biereigner, Tuchmacher, Schuhmacher und Leineweber beim Oberamt über Beeinträchtigung ihrer Rechte klagten, baten die Fleischer um Abschaffung des freien, von den Handwerkern für jede Woche begehrten Fleischmarktes. Das Oberamt ersuchte den Rat um Prüfung der Bittschriften, und dieser sprach sich für Einstellung des Marktes aus. Wohl war ihm bewußt, daß der Kaiser durch Kommissare ihn hatte anordnen lassen, wohl wollte er sich den kaiserlichen Anordnungen fügen; als er aber gefunden hatte, daß der Stadt „Unordnung und Mangel“ und dem Handwerke der Fleischer „endlicher Verderb“ daraus entstünde, änderte er seine Meinung. Die Fleischer waren „arme Leute“, da sie nur von Walpurgis bis Michaelis nicht von auswärts bedroht würden. Sie hätten die Verpflichtung, jederzeit die Stadt mit Fleisch zu versorgen, während die fremden Fleischer nach Belieben und Bequemlichkeit schlachten könnten. Zwei Unannehmlichkeiten wären die Bauzener Fleischer deshalb ausgesetzt. Weil sie nie wüßten, wieviel Fleisch die fremden Fleischer brächten, könnten sie ihren Fleischvorrat nie dem Bedürfnis entsprechend einrichten. Schlachteten sie und die fremden Fleischer viel, so läge die Gefahr nahe, daß sie ihre Ware nicht absetzten; schlachteten sie wenig, aus Furcht, das Fleisch nicht zu verkaufen, so könnte Mangel entstehen, wenn zufällig die Einfuhr fremder Ware unterbliebe, was im Sommer, wo der Landmann der Feldarbeit obläge, leicht möglich wäre. Auch die Einführung schlechten Fleisches sei leicht möglich.

Die Bitte der Handwerker um einen wöchentlichen, das ganze Jahr hindurch erlaubten Fleischmarkt wurde abgeschlagen. Diese konnten sich nicht über Mangel an Fleisch beklagen, da nach dem Berichte des Rates in Bauzen so viel geschlachtet wurde, daß man aus meilenweit entfernten Orten hier seinen Fleischbedarf deckte. Von Walpurgis bis Michaelis war während der ganzen Woche frisches Fleisch zu bekommen; neun, zehn, ja elf Rinder wurden geschlachtet. Man verkaufte Gänse und andere Vögel. „Unsere Fleischer“, schreibt der Rat, „wäre unmöglich, daß sie ihr Handwerk erhalten und gemeine Stadt mit Fleisch versorgen könnten, wenn sie das ganze Jahr die Überlast des freien Hereinschaffens zu gewarten, und keine Zeit haben sollten, in welcher sie ihr Vieh und Fleisch gewißlich anzuwenden, sich zu trösten hätten.“

Der Fleischmarkt blieb in seiner alten Weise bestehen. Eine Änderung war jedoch im Laufe des 16. Jahrhunderts eingetreten; es war ein „Kälbermarkt“ entstanden. Über diesen wissen wir so gut wie nichts Gewisses. Durch eine Verfügung des Kaisers Rudolf II. wurde er aufgehoben, als dieser 1599 dem Rate die Erneuerung einer Fleischerordnung gestattete. (Bis 1599 galt die 1575 gegebene und 1580 verbesserte Ordnung.)

Diese von Michael Wolrab gedruckte, im Ratsarchive im Originaldruck vorhandene Ordnung kann auch heute noch Anspruch auf Beachtung machen, da sie geeignet ist, bei einem Vergleich der damaligen Zeitverhältnisse mit den heutigen zu beweisen, daß unsere Vorfahren

vor 300 Jahren in mancher Beziehung Einrichtungen zu treffen wußten, um die die Gegenwart sie beneiden könnte.

Im folgenden soll der Hauptinhalt dieser Ordnung wiedergegeben werden:

Der Stadt
Budissin Fleischer
Ordnung
von Neuem aufgerichtet, Anno 1599.

Die Röm. Kaij. rc. Majestät bewilligte die Erneuerung der Ordnung für die Fleischer um „besserer Unterhalt des lieben Armuts und ihrer der Fleischer selbst Aufnehmung willen“, damit den „täglichen vielfältigen Klagen der Fleischer halber in Baulzen“ abgeholfen, ihrem Eigennutz gewehrt werde, Arm und Reich nicht Mangel leide, bevorteilt und beschwert werde und gestattete, daß das Fleisch fernerhin nach dem Gewicht und nicht „nach der Hand“ verkauft werde, alles aber gegen Aufhebung des seit „Menschengedenken“ in Baulzen abgehaltenen Kälbermarktes.

Die vom Räte gegebenen Bestimmungen waren besonders folgende:

Jeder Fleischer sollte sein Schlachtvieh im Kuttelhofe und nicht in den Häusern schlachten; war genug Vieh vorhanden, so hatten sich die Fleischer so einzurichten, daß weder am Sonnabend noch an den Wochentagen Mangel an Fleisch eintreten konnte, „bei eines Erbaren Rats ernster Buße und Strafe“.

Das Fleisch wurde geschätzt, und jedes geschlachtete Tier war neben dem „Unzlet“ und der Haut zu der vom Schahherrs festgesetzten Stunde auf den Markt oder in die Fleischbänke zu bringen und durfte erst nach ordentlicher Würdigung verkauft werden, „bei Straff eines Schocks“.

Kleinere Tiere, wie Kälber und Lämmer, sollten mit dem Fell auf den Markt gebracht und nicht in den Häusern geöffnet werden „bei Strafe eines Schocks von jedem Stück“.

Den Fleischern wurde zur Pflicht gemacht, das Fleisch nicht teurer, als es geschätzt war, zu verkaufen, sich gegen die Schahherrs gehorsam und ehrerbietig zu verhalten, die Käufer, „es sei Mann oder Weib, Knecht oder Magd“, nicht mit „verdrießlichen, höhnischen, spöttischen Worten abzuweisen“ und anzufahren oder aufzuhalten, bei Strafe eines Schocks, so oft es erfahren wird.

Wer die Fleischbänke, Läden und Hackstöcke nicht rein hielt, war von den Ältesten des Handwerks mit 12 kleinen Groschen zu bestrafen.

Das Wägen des Fleisches hatte auf flachen, schwebenden Wagen mit vollkommenen, mit dem Ratsstempel versehenen Gewichten so zu erfolgen, daß dem Käufer das Gewicht gesagt wurde, damit er auf der bei den Fleischbänken aufgehängten „gemeinen Fleischwage“ nachwiegen konnte. Ein Fleischer, dem man Betrug nachzuweisen vermochte, sollte „an Leib und Gut unnachlässig gestraft werden“.

Die von den Schahherrs festgesetzte Taxe wurde auf ein an einem öffentlichen Orte aufgehängtes Täfelchen zu jedermanns Ansicht aufgezeichnet. Solange die Fleischer Ware hatten und Käufer sich in den Bänken vorfanden, hatten sie dort zu bleiben. Falls sie einmal nicht alle Käufer befriedigen konnten, durften sie noch ein oder mehrere Tiere schlachten, damit „neben dem Stadtvolk auch der Landadel“ und der gemeine Mann auf dem Lande ihren Bedarf decken konnten. Konnte dieses Fleisch nicht vor dem Verkauf geschätzt werden, so war am Montag früh um die Schätzung nachzusuchen. Wer dies unterließ, nicht geschätztes Fleisch zu seinem Nutzen nach der Hand und die „Kleinete“ zu teuer verkaufte, mußte 2 Schock Strafe erlegen. Handelte etwa einer der ältesten Meister, denen die Aufsicht über die anderen zustand, gegen diese Vorschrift, so traf ihn die doppelte Strafe. Außerhalb der Fleischbänke sollte mit Ausnahme des am Sonnabend auf offenem Markte gestatteten Fleischverkaufs weder in Häusern noch Höfen kein Fleisch verkauft werden. Verkauftes Fleisch war aus den Bänken zu entfernen und dem Verkäufer nicht gestattet, es in den Bänken beiseite zu hängen, als verkauft oder versprochen zu bezeichnen und dem Käufer, der es begehrte, zu verweigern, „bei Strafe zwei Schock“. Die gleiche Strafe traf den, der nicht willig jede verlangte Menge

von mehr oder weniger Pfunden abwog, „Geichlink oder ander Kleinete“ dazu legte und den Käufer beredete, diese minderwertigen Teile zu kaufen. „Das geringe Fleisch soll man nicht unter das gute mengen.“

Kein Meister sollte Rindfleisch in Mengen von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder 1 Pfund bei einem seiner Mitmeister entnehmen und seinen Kunden mit seiner Ware verkaufen, sondern bei Erschöpfung seines Vorrats den Käufer zu einem anderen Fleischer schicken. Wollte dieser dem ihm fremden Kunden das Verlangte verweigern, so sollte „er gestraft werden und erlegen das erste Mal 2 Schock, das andere Mal 4 Schock, und da er zum dritten Male wiederkommen würde, soll er seines Handwerks verlustig sein und nicht vor redlich geachtet werden“.

Das nach der Schätzung an den Sonnabenden nicht verkaufte Fleisch war auf dem Markt in Viertel zu zerhauen, zu wiegen und kam nun in den Fleischbänken, aber nicht nach dem Gutdünken der Meister, zum Verkauf. Verstöße gegen diese Anordnung hatten den Verlust des Tieres und die Übergabe des Fleisches an die Hospitäler zur Folge.

Von Weihnachten bis Jakobi sollten neben gut gemästeten, ungarischen oder polnischen Ochsen andere Ochsen und Kühe nicht geschlachtet, daneben nur Kalb- und Schöpfensfleisch feilgeboten werden. Kuhfleisch für Rindfleisch zu verkaufen, war „bei Strafe eines Schocks“ untersagt.

Nicht „gebühlich ausgewachsene, wenigstens 25 Pfund schwere Kälber“ hatten die Fleischschäher keiner Taxe zu unterwerfen, sondern in das Hospital bringen zu lassen. Den Armen waren die Kälber zugebracht, die gestochen oder lebendig zu Markte gebracht wurden, ehe sie wenigstens drei Wochen alt waren. Außer dem Verluste des Fleisches hatte der Fleischer ein Schock Strafe zu erleiden.

Damit man das gute Fleisch vom schlechten unterscheiden konnte, mußten von geschlachtetem Vieh die Felle mit den Köpfen mit zur Stelle gebracht, das Fett und Insekt „daran“ gelassen und nichts gefälscht, erstickt, gewässert oder anderer Betrug gemacht werden, bei Strafe eines Schocks.

Bei einer Strafe von fünf Schock oder dem Verluste des Handwerks wurde verboten, Fleisch vom Vieh, das nicht bankwürdig war, zu verkaufen. Kühe und Schafe, die wirbelsüchtig, wolfsbeißig, beinbrüchig, trächtig, rändig waren, sollte kein Fleischer wissentlich schlachten.

Eberfleisch und Fleisch von finnickten Schweinen wurde mit besonderen Zeichen versehen und zu einem billigen Preise feilgeboten, wenn letzteres „nicht besonders finnick“ war. „Im Fall aber finnickt Fleisch gar unrein befunden worden, sollte es ganz und gar hinweggetan und für die Menschen nicht verkauft noch gebraucht werden.“

Untersagt war den Fleischern bei vier Schock Strafe, Vieh, Fett oder Insekt einander abzunehmen. Kleinete, Kalbdaunen, Schweinsköpfe, Klauen und Würste konnten ungewogen, nach der Hand, verkauft werden; doch waren die Würste, „wie sich's gehört, ohne Zusatz anderen Fleisches, besonders die Bratwürste ohne Einfüllung gehackten Kalbfleisches“ herzustellen.

Als gesund betrachtete man das Vieh, dessen Leber „mit Gallen und Gewächs überlaufen“ war; diese waren sauber abzuschneiden und wegzuworfen; überhaupt sollten Fleischer und Kuttler die Kleinete aufs beste und reinlichste zurichten, „wohl wässern und quellen“.

Die Fleischer mästeten meist selbst Vieh; dieses ohne Erlaubnis auf den Wiesen und Äckern der Bürger zu weiden und nach beendeter Mast in fremde Orte zu verkaufen und der Stadt zu entziehen, war verboten. Auch war den Bürgern Schadenersatz zu leisten.

Insekt und Schweineschmer sollte nicht mehr ungeschmolzen, sondern geläutert und geschmolzen nach der Taxe in den Fleischbänken verkauft und den hiesigen Bewohnern in jeder verlangten Menge abgelassen werden. Nicht nur gewisse Handwerker sollten es „haufenweise“ kaufen, sondern jedermann seinen Bedarf für die Herstellung von Lichten decken können.

Damit niemals Mangel an Fleisch in der Stadt eintreten konnte, hatten die Fleischer auf die Einfuhr ungarischen, polnischen und anderen ausländischen Viehes bedacht zu sein; die Schäher durften auch „solch ausländisch gut Fleisch neben inländisch wohl gemästetem Ochsenfleisch, das Pfund um einen Pfennig höher, denn das inländische gemeine Fleisch würdigen“.

Die an die Fleischer gestellten Forderungen waren nicht gering; darum versprach auch der Rat, dafür sorgen zu wollen, daß „so viel als möglich den Fleischern zu notdürftigen

Weiden, damit sie angeregt Vieh auf der Sommerweide und in der Winterfütterung erhalten mögen, geholfen werde“.

Mit folgenden Worten schließt die Ordnung: „Do einiger Fleischer außm trotz oder mutwillen mit den schlachten, auff diese Ordnung stille stehen, und seine Bandt alle Wochen nicht notdürfftiglichen belegen würde, der soll in eines Rathß straffe stehen, und nach gelegenheit der sachen, sonderlich da es über beschehene ermahnung vorsehlichen geschicht, Ihme das Handtwerk ein Jahrlang niedergelegt werden, Darnach sich ein jeder zu richten, und für schaden zu hüten.“

Die Schätzung selbst wurde von drei Rathspersonen, drei Bürgern und drei Handwerkern vorgenommen. Sie hatten täglich und nicht nur an den Markttagen ihres Amtes zu warten, und zwar im Sommer früh 5, im Winter um 6 Uhr, und sich dabei nach folgenden Vorschriften zu richten:

Ein Pfund gutes, gemästetes Rindfleisch	13—14	kleine	Pfennige,
das beste Weidesfleisch	11—12	„	„
Ruh- und Bullenfleisch	11—12	„	„
Farrenfleisch, nicht gemästet,	10—11	„	„

Die Kalbdaunen, den Kopf, die Füße und die Zungen kauften die Kuttler, denen erlaubt war, diese Teile wie bisher ohne Schätzung, nach der Hand an den Mann zu bringen, von denen man auch erwartete, daß sie die Käufer nicht überteuerten, damit „es strafens und einsehens nicht bedürfe“.

Ein Pfund Schweinefleisch mit Speck und durchaus durch die Schwarten gehauen kostete 18 Pf., ohne Speck 15—16 Pfg., geringes 12—13 Pf., fännigtes 10—11 Pf., ein Pfund grüner Speck je nach Zeit und Mästung 5, 6, höchstens 7 fl. Groschen. — Der Preis des Schöpfensfleisches schwankte zwischen 12—14 fl. Pfennigen. Für das Fleisch von Mastschöpfen, das von Weihnachten bis Fastnacht „recht gut und feist“ war, sollten 15 Pf. gegeben werden. Der Käufer eines ganzen Schöpfes hatte 2, der eines halben 1 Kleinet zu nehmen, doch durfte ihm ein Kopf nicht höher als 9 fl. Pfennige angerechnet werden. Bock-, Ziegen- und Schafsfleisch war um einen Pfennig wohlfeiler. Das beste Lammfleisch galt von Weihnachten bis Pfingsten 21, das geringe 18 Pf., während der übrigen Zeit des Jahres jedoch soviel wie Schöpfensfleisch. Für das beste Kalbfleisch durften 9—11, von Pfingsten bis Bartholomäi (24. August) aber, wenn es selten wurde, 11—12, für geringeres 8—9 Pf. gefordert werden.

Wer ein ganzes Kalb kaufte, war verpflichtet, den Kopf und die Füße für 5—6 fl. Groschen, das Gekröse für 4 fl. Gr. (oder 5 Kreuzer) und das „Geschlängl mit der Leber“ für 4, höchstens 5 fl. Gr. mit anzunehmen. Zu einem halben Kalbe brauchte man nur ein Stück Kopf oder Gekröse zu nehmen. — Die Zulage zu einem Hinterviertel konnte der Käufer wählen; der Kauf eines Vorderviertels verpflichtete nicht zur Entnahme von Teilen des Kleinetz.

Falls die Fleischer bei Beobachtung der gegebenen Vorschriften zu berechtigten Klagen Veranlassung finden würden, sollte gutes Fleisch um einen Pfennig erhöht werden; verkauften sie jedoch geringes Fleisch, so mußten sie sich auch die Herabsetzung des Pfundes um einen Pfennig gefallen lassen.

Der Rat behielt sich vor, „diese Satzung nach Gelegenheit und Notdurft zu ändern und zu bessern, wahrte sich auch das Recht, sobald er es für nötig hielt, „das Fleisch durch den ganzen Rat, oder wen derselbe hierzu ordnen möchte, zu besichtigen und zu schätzen“.

Am Ende der Ordnung sind noch die Beträge verzeichnet, die den Fleischern für Schlachten im Hause zustanden. Für ein Rind erhielten sie 15 fl. Gr., für ein Speckschwein 15 Gr., für ein Mittelschwein 9 Gr., für einen „Brüling“ 3 Gr., für ein Kalb 5 Gr. und für ein Schöps 3 Gr. Auf Verlangen mußte der Schlächter das Vieh vor oder in der Stadt holen und durfte außer dem festgestellten Schlachtgelde nichts, keine Wurst oder sonst etwas verlangen. Überließ er beim Schweineschlachten dem, dem er schlachtete, Gedärme aus seinem Borrath, so durfte er für einen Bratwurst Darm nur einen kleinen Pfennig, für einen Schweinemagen 2 fl. Gr. 4 Pf. berechnen.

Zur Aufrechterhaltung dieser Ordnung wurden jährlich einige älteste Meister der Handwerker verordnet, die sich eidlich verpflichten mußten, treu und fleißig ihres Amtes zu warten

und jeden Verstoß gegen die Ordnung, ohne Ansehen der Person, den Schatzherren oder dem Räte anzuzeigen.

Im Jahre 1600 scheint kein Fleischmarkt in Bauzen abgehalten worden zu sein. Damals bemühte sich auch Görlitz, einen solchen zu erlangen und begann wirklich mit dieser Neuerung. In Bauzen war man mit der Aufhebung nicht zufrieden. Darum wurden, wie die Chroniken berichten, im Frühjahr 1601 gewisse Personen aus der Gemeinde abgesandt, um beim Kaiser die Wiedereinführung des Marktes zu erbitten. Etliche hätten dabei so „trozige Worte vernehmen lassen“, daß sie sich genötigt sahen, „unverrichteter Sache heimlich“ davonzugehen. Trotzdem erhielt die Stadt durch kaiserl. Erlaß vom 12. Februar 1601 ihr „über hundert Jahre und Menschengedenken“ bestehendes Privileg zurück. Da in diesem die Errichtung von Fleischmärkten in anderen oberlausitzer Städten verboten war, fand der Kaiser für billig, „daß die von Budissin bei ihrem wolerlangten und ordentlich confirmierten privilegio erhalten und geschützt werden“ sollten, und befahl dem Landvogt der Oberlausitz, Abraham, Burggrafen von Dohna, kraft seines Amtes „solchen angefangenen Fleischmarkt zu Görlitz“ abzuschaffen und „wo sich Jemand darwider aus der Gemeine setzen wollte, dieselben zu gefänglicher Haft einziehen und andern zum Exempel in gebührliche Strafe nehmen“ zu lassen, damit „schädliche Rebellion und Aufruhr verhütet und gebührlicher Gehorsam erhalten werden möge“. (Um die Erlaubnis zur Abhaltung eines Brot- und Fleischmarktes hatten die Handwerke von Görlitz schon 1597 gebeten, weil die Fleischer sich weigerten, bei ihren Mitbürgern zu schlachten, diesen den Ankauf fremden Viehes zu vereiteln suchten, in der Nähe der Stadt selbst alles Vieh aufkauften, wenn es ausverkauft war, die Fleischpreise erhöhten und auswärts gekauftes Fleisch auf offener Straße wegnahmen, wozu sie sich „ihrer Ordnung“ nach berechtigt glaubten. Auch hatten vermögende Fleischer die Einrichtung getroffen, daß der Besitzer nur einer Fleischbank erst wieder schlachten durfte, wenn „die Zwei- oder Drei-Fleischbänker ihr Fleisch auch losgeworden“. Diese bestimmten die hohen Preise; ja, sie ließen sich gutes Fleisch zu einem für den „armen Mann“ unerschwinglichen Preise bezahlen. Schmer, Felle u. a. verkauften sie wagemweise nach fremden Orten, und die Görlitzer Handwerker litten Mangel daran; das Vieh, das sie auf der allgemeinen Weide mästeten, entzogen sie der Stadt und führten es meist den Bauzener Keilern zu. — Der Rat von Görlitz machte gegen die erbetene Neuerung verschiedene Bedenken geltend, übergab aber schließlich die Bittschrift der Handwerker dem Kaiser, ihm die Entscheidung überlassend.)

Der Fleischmarkt in Bauzen bestand fort, und „von weit und breit“ kamen Verkäufer. Später durften Fremde an einem Tage der Woche auch fette und magere Schweine feilbieten. Aber auch außerhalb des Marktes schleppten Keuler und Bauern heimlich Fleisch in die Stadt ein, weshalb der Landvogt Dietrich von Taube 1638 gestattete, „ohne allen Verzug das Fleisch wegzunehmen und, wie vor dieser Zeit gebräuchlich, den armen Leuten in den Hospitälern“ zu geben. Als nun aber wider Erwarten der Fleischer ein neuer Markt, an dem lebendige Kälber verkauft werden durften, erlaubt wurde, steigerte sich ihre Unzufriedenheit aufs höchste. Im März 1656 hatte der Rat beschlossen, einen Tag zu bestimmen, an dem tüchtige, nicht unter 14 Tage alte Kälber vom Lande in die Stadt gebracht werden durften. Am 26. April baten die Ältesten und sämtliche Meister des Fleischerhandwerks um Abschaffung dieses Kälbermarktes, mußten aber bald erfahren, daß der Adel und die Landleute nicht nur die Freiheit, Vieh in Bauzen zu verkaufen, forderten, sondern von den Fleischern sogar begehrten, daß diese kein fremdes, ausländisches Vieh in die Stadt einführten. Klagend wendeten sich die Fleischer an den Rat. „Wir haben uns“, heißt es in der um Schutz des Handwerks bittenden Schrift, „über den Adel und ihre Landleute zu beschweren; denn wenn sie etliche Stück gemästet und ausgehütet Vieh haben und wir dasselbe ihnen abhandeln wollen, so geben sie uns zur Antwort: Wir haben unsere gewissen Kaufleute aus Meißen (d. h. den Erblanden) und anderen Orten, die uns mehr geben, als ihr; denn bei ihnen gilt das Fleisch mehr, als bei euch, und sie haben einen bessern Abgang, nehmen das Vieh auf einmal weg und bezahlen mit barem Gelde. So müssen wir uns abweisen lassen, können sie nicht zwingen, daß sie uns das Vieh lassen.“ Während des Keilerschlages führten die Untertanen des Landadels

Vieh aus dem Brandenburgischen, aus der Gegend von Cottbus, Forst, Peitz usw. ein und zwar soviel, daß „einer in einer Woche mehr herein brachte, als das halbe Handwerk in einem Jahre verschlachten“ konnte. Infolge dieser großen Zufuhr gab es in Bauzen Fleischer, die im ganzen Jahre nur einige Rinder schlachteten, und die Zunft und das Handwerk waren daher „in so große Armut geraten, daß die Hälfte der Meister nicht ein einziges Stückchen Vieh bezahlen konnte, zu geschweigen, was mancher auf dem Lande schuldig worden“ war. — Diese nicht beneidenswerte Lage veranlaßte die Fleischer zu der Bitte an den Rat, „er möchte ihren augenscheinlichen, wohlbewußten Verderb großgünstig erwägen, sie als gehorsame Bürger in Schutz nehmen, sie verderbte und fast Notleidende schützen, damit sie in dieser hochlöblichen, uralten Hauptstadt Budissin ihre Zunft nicht ganz unterdrückt sehen, und sie Notdürftiges zu leben haben möchten, sich auch neben den lieben Jhriegen erhalten könnten“.

Diese Bitte hatte nicht den gewünschten Erfolg, mußte doch, wie es in einem Bescheid des Landvogts Curt Reinecke Frhr. von Callenberg (10. Juli 1656) heißt, der Rat bekennen, „daß das öffentliche Eintreiben und Verkaufen lebendiger Kälber nichts neuerliches, sondern auch in vorigen Zeiten der Commun und Bürgerschaft gestattet gewesen“ sei. Die Fleischer suchten darum schon im Juli 1656 wieder um Abschaffung des Kälbermarktes nach und wünschten besonders, daß den Seidauern das Schlachten und der Verkauf von Fleisch verboten würde. Bald darnach muß der Verkauf lebendiger Kälber verboten worden sein. Im Jahre 1673 jedoch brachten „die Bauern zum ersten Male wieder“ ihre lebendige Ware in die Stadt. Sicherlich hatten sie die Erlaubnis des Rates dazu erhalten. Von neuem war die Unzufriedenheit der Fleischer erregt. Sie stellten zwei Tage das Schlachten ein, die Fleischbänke blieben geschlossen und kein Pfund Fleisch war zu haben. Der Rat forderte die „Arbeitseinsteller“ vor sich und ließ alle, die sich weigerten, zu schlachten, auf dem Wendischen und Reichen-Turm gefangen setzen. 1674 erfolgte nochmals die Aufhebung des Marktes. Mit den Keilern auf der Seidau zogen sich die Streitigkeiten noch länger als ein Jahrhundert hin; erst ums Jahr 1840 wurden sie vollständig beigelegt.

Zum ersten Male wandten sich die Bauzener Fleischer mit der Bitte, den landvogteilichen und „stiftischen“ Untertanen der Seidau die Schädigung ihres Handwerks zu verbieten, an den Kurfürsten im Jahre 1681. Durch den Landvogt von Gersdorf wurde darauf dem Amtshauptmann befohlen, „den Seidauern Verbot zu tun und die Bittsteller über Gebühr nicht beschweren zu lassen“. Mit 10 Tlr. Strafe wurde den Seidauern 1681, mit 20 Tlr. 1699 gedroht, wenn sie „sich des unbefugten Schlachtens und Einschleppens von Fleisch in die Stadt“ nicht enthielten. Und doch mußten 1701 Klagen und Beschwerden gegen die „Störer“ erneuert werden. In ihrer Eingabe an den Kurfürsten (19. Februar 1701) erwähnten die Fleischer, daß oft 30 und mehr Personen jeden Sonnabend geschlachtetes Rind- und Schaf- fleisch in ungeheueren Mengen in der Stadt öffentlich feilböten; mancher Bauer brachte 10 bis 12 Rinder und 25 bis 30 Schafe, sodaß wohl 140 bis 150 Rinder und etwa 300 Schafe auf dem Keilermarkt ständen. An anderen Tagen verkauften die Seidauer heimlich. Aus anderen Orten käme man dorthin, um Fleisch zu kaufen. Die 31 Meister Bauzens könnten während des Keilermarktes nicht 50 Stück schlachten. Die Fleischer begründeten ihre Bitte um Abhilfe mit dem Hinweis auf die ihnen durch die Erwerbung des Bürger- und Meisterrechts entstehenden Unkosten, auf die Steuern und das Geschoß für die Fleischbänke, auf die Abgabe für den Kuttelhof, wo sie zu schlachten verpflichtet wären, und auf ihre sonstigen hohen Abgaben. Die Bewohner unter dem Schloß und in der Seidau hätten keine dieser Verpflichtungen; sie kauften auch das geringste Vieh und könnten darum billiges Fleisch liefern. Verschiedene Bauzener Fleischermeister seien so verarmt, daß ihre Fleischbänke unbenutzt wären und sie selbst „an den Toren um Lohn“ wachten. Die Fleischerburschen ließen sich auf den Dörfern nieder und vermehrten „die überdies auf dem Lande überhäufsten Störer von Tag zu Tag“. Diesen Übelständen, meinten die Bittsteller, könnte nur abgeholfen werden, wenn die Zahl der während des Keilerschlags von Michaelis bis Weihnachten schlachtenden Bauern und die Menge des zu verkaufenden Fleisches beschränkt würde, wenn man den Keilern den Verkauf von Schöpfsfleisch verböte oder wenigstens nur das Schlachten von Schöpfen,

die aus der Oberlausitz selbst stammten, erlaubte, märkische und schlesische Schafe zurückwies und den „herdeweisen Handel“ untersagte. Den Keilern sollte alles Schlachten und Fleischverkaufen außer der Zeit von Michaelis bis Weihnachten bei einer Strafe von 50 Tln. für jedes geschlachtete Tier verboten werden.

Die kurfürstliche Antwort auf das Gesuch der Fleischer, die von einem auf Verlangen vom Oberamt zu Budissin erstatteten Bericht abhängig gemacht wurde, ließ es wegen des Keilerschlags „bei dem Herkommen bewenden“; was aber „das Schlachten und Verkaufen des Fleisches außer dem freien Keilerschlage, wie auch die Anschaffung des Viehes aus der Mark und Schlesien“ betraf, so sollte den „Fleischhauern auf ihr Anmelden mit den Gerichten und sonst Schutz geleistet werden“. Nicht immer suchten die Fleischer um den zugesagten Schutz nach; sie übten manchmal selbst Polizei und nahmen einst auf öffentlicher Straße einem landeshauptmannschaftlichen Untertanen eine Kuh weg. Diese Maßregel billigte der Kurfürst nicht; die weggenommene Kuh mußte bezahlt werden, und der Bizestadtrichter wurde bedroht, er hätte sich „der Sache nicht teilhaftig machen sollen“.

Ein kurfürstliches Dekret vom 24. September 1704 verbot den Einwohnern der landvogteilichen und landeshauptmannschaftlichen Seidau „das Schlachten und Handeln mit fremdem Vieh außer dem freien Keilerschlage ernstlich“ und drohte mit Strafen und deren Erhöhung im Wiederholungsfalle. Die Bitte der Fleischer aber (1710), daß „den Keilern nicht gestattet werden möchte, das aus der Mark, aus Schlesien, Böhmen und Polen in die Ober- und Niederlausitz auf öffentliche Märkte gebrachte Vieh zum Keilerschlage zu erhandeln und widrigenfalls mit der Konfiskation des Viehes zu verfahren“, blieb unerfüllt; das auf öffentliche Märkte in die Marktgrastümer von Fremden gebrachte Vieh konnte von den Keilern „zu dem in den privilegierten Zeiten ihnen nachgelassenen Schlachten erkaufte werden“.

Die Unzufriedenheit der Fleischer dauerte fort. Sie bewirkten 1722 einen Oberamtsbefehl, nach dem den Seidauer Keilern nur „das Hauschlachten vor sich, wie bisher geschehen, frei und vorbehalten“ blieb; mit 100 Tlr. Strafe, nach Befinden auch mit Gefängnis aber sollten sie jede „Turbation“ büßen; endlich verbot man ihnen „auch das Schlachten und Fleischverkaufen unter sich selbst“ und in ihrer Gemeinde.

Gegen die zunehmenden Beschränkungen wendete sich am 13. Oktober 1725 die ganze Gemeinde der landvogteilichen Seidau in einer Bittschrift an den Kurfürsten und König. Sie bestritt den Fleischern das Verbotungsrecht, erblickte in dem freien Fleischmarkt etwas ganz anderes, als im Keilerschlag, indem sie ersteren für eine dem Rate zustehende Befugnis erklärte, vermöge der wie an den Jahrmärkten jedermann, also auch den Keilern, erlaubt sei, geschlachtetes und ungeschlachtetes Fleisch in Bauzen einzuführen und zu verkaufen, während der freie Keilerschlag allen außerhalb der Stadt wohnenden gestattet, für sich und für die Gemeinde zu schlachten, „es sei zu welcher Zeit des Jahres, als es wolle“. Die Seidauer unterschieden reguläres und irreguläres Schlachten. „Ein rechter Fleischer“, heißt es in ihrer Bittschrift, „muß das Handwerk von einem andern Meister nach den Zimmungsartikeln anfangs ordentlich lernen, wandern und das Meisterrecht erlangt haben, auch gut und tüchtig Vieh schlachten und das Geschlachtete an einem von der Obrigkeit angewiesenen Orte nach dem Gewicht verkaufen. Solches aber ist uns (den Keilern) zu tun nicht erlaubt; wir lernen das Schlachten einer von dem andern, können nicht Meister werden, schlachten das Vieh so, wie es zu bekommen und verkaufen es nach der Hand in unsern Häusern; und ist solch irreguläres Schlachten nicht allein bei uns, sondern im ganzen Marktgrastum Oberlausitz auf allen Dörfern anzutreffen und begehrt kein Stadtfleischer sich deshalb zu movieren.“

Die Seidauer gestanden zu, außer der Zeit des Marktes zum Verkauf von Fleisch in Bauzen nicht berechtigt zu sein, versprachen auch, fernerhin in der Stadt nicht mehr zu verkaufen. Wie aber die Fleischer ihnen mit Recht verbieten könnten, für ihre Gemeinde und unter sich zu schlachten, konnten sie nicht begreifen. Auch beriefen sie sich auf die Tatsache, daß sie zu Zeiten der Landvögte C. Reinecke von Callenberg und Baron von Gersdorf (Ende des 17. Jahrhunderts) viel Fleisch „zur Speisung der Bedienten“ aufs Schloß geliefert hätten und nach den Zeugnissen der ältesten Bewohner berechtigt wären, zu Hochzeiten, Kindtaufen usw.

nach Belieben zu schlachten und alles Fleisch, das sie nicht selbst verbrauchten, an ihre Nachbarn oder andere Einwohner zu verkaufen. Zur Zeit des Herrn von Callenberg wäre Seidauer Fleisch öffentlich in die Stadt gebracht, an den Fleischbänken vorbeigetragen und in der Stadt verspeist worden, ohne daß der Rat Widerspruch erhoben hätte. Auch Teichnitz hätte fast jede Woche die Seidauer Keiler mit Fleisch versorgt. Bei der Huldigung Johann Georgs IV. (1692) wäre ihnen sogar das Schlachten geboten und selbst den Bauern aus Strehla und Boblitz erlaubt worden, auf der Seidau geholtes Fleisch durch die Stadt zu tragen und zur Verpflegung der auf den um Bauzen gelegenen Dörfern einquartierten kurfürstlichen Begleiter zu verwenden.

Der König erließ am 3. November 1725 wegen dieser Bitte die Verfügung an den Oberamtshauptmann, er solle „die Supplicanten klaglos stellen oder da nötig von der Bewandnis der Sache untertänigst Bericht nebst Gutachten erstatten“.

Mit dieser Entscheidung waren die Fleischer nicht zufrieden. Schon im Frühjahr 1726 nahm sie der Rat auf ihre Bitte hin in einem Schreiben an den Oberamtshauptmann in Schutz, in dem er hinwies auf die zahlreichen Fleischbänke, deren Inhaber „zu tun hätten, wenn sie als ehrliche Leute sich hinbringen“ wollten; viele könnten fast kein Stück Vieh mehr ohne Borg kaufen, und einige sich nur noch durch Hauschlachten und sonst kümmerlich erhalten.

1732 war die „Störerei und der Unfug der Pfscher“ aufs höchste gestiegen; die Seidauer kauften das von den wirklichen Meistern auf den Dörfern bestellte Mastvieh weg, trieben es ohne Scheu in die Seidau, und mehrere Keiler vergingen sich bei einer von den Ältesten des Bauzener Handwerkes in ihren Wohnungen vorgenommenen Hausfuchung nicht nur durch Schimpfworte, sondern sie zwangen die Eindringlinge durch Steinwürfe zur Entfernung. Nochmals verbot ein königliches Reskript vom 28. August 1726 den „Unfug“ der Seidauer, nochmals, nur „noch ein einziges mal“ baten dann diese, sie anzuhören und wenigstens „das Schlachten und Fleischverkaufen unter sich“ zu gestatten. Wäre ihnen auch dies verboten, dann würden gegen 1000 Personen geschädigt, sie und ihren Nachbarn, denen das Fleisch der Stadtfleischer „zu kostbar“ wäre. Sie erbaten sich sogar, den Bauzener Markt gar nicht mehr zu beschicken, wenn sie der Rat nur in ihrer Gemeinde „des Schlachtens und Fleischverkaufs halber in keine Wege durch die Fleischer oder sonst jemand beeinträchtigen lasse“. Eine Antwort auf diese Bittschrift ist nicht bekannt.

Da aber die „Turbationen“ nicht aufhörten und sogar Bauzener Fleischer, die ihr Handwerk nachlässig betrieben, von den Keilern Vieh zum Schlachten und Verkaufen erwarben, erschien es der Innung für notwendig, zwei Personen ihres Handwerks als Syndici zu erwählen und sie mit ausgedehnter Vollmacht „wider die Turbanten und Störer“ des Handwerks zu versehen. Die ersten Syndici waren (1734) Meister Münch und Meister Christian Nierth. Die ihnen erteilte Vollmacht, ein Muster von Sprachmengerei, bestimmte, daß sie „samt und sonders, einer vor beide und beide vor einen und also jeder in solidum im Namen des gesamten Fleischerhandwerks wider die Turbanten oder Störer desselben je und allewege, auch allerorten, wo sich gebühret zu klagen oder die Notdurft mündlich oder schriftlich anzubringen sie dazu in genere vollkommen bevollmächtigt sein, insonderheit aber die alsobaldige Wegnehmung und Verlustigachtung des geschlachteten Viehes und erfundenen Fleisches, wie auch Bestrafung der Turbanten und Ersatz der Unkosten, ingleichen Cautionem de non amplius turbando suchen, Beweis und Gegenbeweis, auch Beschein- und Gegenbescheinigung führen, Zeugen und documenta produciren, jene zu vereiden und abzufragen bitten, diese aber ad recognoscendum vorlegen, reproducta documenta recognosciren, juramenta de- und referiren, solche acceptiren und sich oder andere ad jurandum offeriren, Dilationes ohne Unterschied auch restitutiones in integrum toties quoties suchen, Cautionem rati angeloben und bestellen, Bescheide und Urthel anhören, darwider lenteriren und appelliren, solche und andere remedia suspensiva behörig prosequiren und justificeiren, selbigen hinwiederum renunciren, Schäden und Unkosten liquidiren, Gelder in Empfang nehmen und darüber quittiren, transigiren, andere zu rechtlicher Verführung der Sachen, so oft es nötig und ihnen beliebig, kraft obigen Syndicats hinwiederum substituiren auch diesen eben dergleichen potestat erteilen und hinwiederum aufheben, auch

alles und jedes, was etwan eine Special-Vollmacht erfordern sollte, tun und verrichten möchten“.

Wohl begann mit der Einführung dieses Syndikats eine genaue Beobachtung der Seidauer Keiler; ihr Treiben aber zu verhindern, gelang nicht. Häufig kehrten Streitsfälle wieder. Im Jahre 1781 baten sogar die Fleischer Bauzens um die Erlaubnis, unter Zuziehung der Stadtsoldaten, einiger bewaffneter Meister und der Seidauer Gerichte, bei den Keilern Haus-suchungen halten und das gefundene Fleisch wegnehmen zu dürfen, da das ihnen bis dahin zustehende Recht, die Häuser der Keiler mit den Seidauer Gerichten zu untersuchen, wenig Vorteil brachte. Ehe sie nämlich dem Seidauer Richter ihr Vorhaben gemeldet und dieser nach dem Schöffen geschickt hatte, war ihre Anwesenheit den Keilern meist bekannt und das vorhandene Fleisch verborgen worden. — Die Bitte der Fleischer blieb unerfüllt.

Auch während des Keilerschlages vergingen sich die Seidauer. Sie brachten die Schöpse in Stücken, nicht, wie es ihre Schuldigkeit war, ganz auf den Markt, gingen mit dem Fleische hausieren, entfernten sich vom Markte nicht, wie vorgeschrieben war, um 2 Uhr, sondern hielten bis 4 und 5 Uhr feil; öfters ließen sie sogar nach Ablauf der Verkaufszeit frische Schöpse von der Seidau holen. Die Bauzener klagten daher, sie stünden während des Keilermarktes müßig und könnten nicht das mindeste verkaufen.

Die Mißhelligkeiten veranlaßten sie, das anderen Zünften zugestandene Verbotungsrecht innerhalb der Meile zu verlangen; sie ließen alles von auswärts gebrachte Fleisch wegnehmen, selbst wenn der Einschlepper vorgab, es geschenkt erhalten zu haben, und verschiedenen Personen verbot der Rat bei 5 Taler Strafe und Gefängnis, die kleinste Menge von Fleischware außerhalb der Stadt zu beziehen.

Diese Zustände waren für die Bewohner Bauzens ebensowenig angenehm, wie für die Fleischer, und darum gedachten der Rat und der Amtshauptmann an ihre Beseitigung. Auf Antrag des letzteren erachtete auch der Kurfürst für die Einwohner Bauzens und der Seidau für ratsam, daß „zwei Seidauer Schlächtern das Schlachten und Verkaufen auch außer dem Keilerschlage gestattet werde“. Diese Vergünstigung (Reskript vom 25. Juni 1782) wurde an folgende Bedingungen geknüpft:

Jeder Schlächter hatte sich als Landmeister in das Fleischerhandwerk zu Bauzen aufnehmen zu lassen, in der Stadt ein Haus und eine Fleischbank zu erwerben, das Bürgerrecht zu gewinnen, wie die Stadtfleischer im Kuttelhofe zu schlachten, sämtliche Steuern und Abgaben zu entrichten, die „Aufsicht über die übrigen Seidauischen Schlächter in Ansehung des Schlachtens außer dem Keilerschlage zu führen und die Kontravenienten jedesmal der Behörde anzuzeigen“. Ein Schlächter sollte in der landvogteilichen, der andere in der landeshauptmannschaftlichen Seidau ansässig sein; in letzterer war dem Ortsrichter das Vorrecht zugestanden.

Der Schlächter J. B. erbot sich, die Bedingungen zu erfüllen; der Richter aber trat sein Vorrecht an den Gerichtschöffen ab. (1782.)

Schon im Januar 1783 protestierten die Bauzener Fleischer gegen die Neuerung und baten den Rat, er möchte die Aufhebung des kurfürstlichen Befehls befürworten.

Joh. Bieschank, der in Kamenz „zünftig“ gelernt, 1777 eine Fleischbank, 1783 ein Haus in der Stadt erworben, das Bürgerrecht erlangt, sich erboten hatte, wöchentlich nur 2 Rinder zu schlachten und vom Räte zur Berücksichtigung empfohlen war, ersuchte mehrmals umsonst um Aufnahme in die Zunft. Die Anstrengungen der Fleischer, die Neuerung zu verhüten, zeigt aber besonders ihr Vorgehen gegen den Gerichtschöppen. Als ihr Einwand, das kurfürstliche Reskript habe nur dem Richter, nicht aber dem Schöppen das Schlachten gestattet, durch einen zweiten kurfürstlichen Erlaß vom 25. August 1783, der für diesmal den Schöppen an die Stelle des Richters treten ließ, hinfällig geworden war, der Schöffe nach dem Ankauf eines Hauses auf der Gerbergasse das Bürgerrecht erlangt hatte (1784), bat er, ihm das Meisterrecht zu verleihen. Er wurde abgewiesen, beschwerte sich beim Räte und ersuchte diesen, der Fleischerinnung seine Aufnahme als Landmeister zu befehlen. Der Rat machte seine Einmischung in die Angelegenheit von dem Ankaufe einer Fleischbank abhängig und forderte ihn, als eine solche zur Versteigerung gelangen sollte, auf, um deren Erlangung sich

zu bewerben. Da auch angenommen wurde, daß die Innung den Schöpffen hindern würde, diese oder irgend eine Bank zu kaufen und dieser nie zu einer solchen gelangen könnte, befürwortete der Amtshauptmann den Erlaß des kurfürstlichen Bescheides, dem Schöpffen das Landmeisterrecht auch vor der Erwerbung einer Fleischbank zukommen zu lassen.

Wiederum fügte sich die Innung nicht. Sie wünschte vielmehr, daß womöglich allen Keilern das Handwerk gelegt werde. „Am besten wäre es“, meinten sie, „die Keiler als bloße rustici blieben ihrer Bestimmung nach bei der Bauernarbeit und ließen uns bei der Ausübung unseres Handwerks unbeirrt und unbeeinträchtigt. Beim Bauernstande kann man sich auch ernähren, wenn man nur arbeiten will.“

1786 kaufte der Schöpffe eine Fleischbank. Aber trotz der Aufforderung des Amtshauptmanns, ihn nun als Landmeister anzunehmen, beharrte die Innung bei ihrer Weigerung, indem sie bestritt, daß er ein Haus in der Stadt, innerhalb der Ringmauern, besäße, was der kurfürstliche Befehl verlangte. Das von ihm erworbene Grundstück läge nur auf der Gerbergasse.

Mehrmals noch suchte der Rat der ihm im Namen des Kurfürsten zugegangenen Verfügung des Amtshauptmanns gemäß das Fleischerhandwerk zur Annahme der beiden Seidauer Bittsteller als Landmeister zu bewegen; aber selbst Strafandrohungen vermochten nicht, den Sinn der Fleischer zu ändern. Erst nach 3 Jahrzehnten, nachdem auf Grund des kurfürstlichen Reskripts von 1782 im Jahre 1812 durch neue Bestimmungen die alten Zwistigkeiten beseitigt worden waren, einigte man sich dahin, daß zwei Fleischern auf der landvogteilichen und einem auf der landeshauptmannschaftlichen Seidau die Ausübung des Fleischergewerbes unter den 1782 gestellten Bedingungen gestattet werden sollte, und so wurden 1813 Johann Zieschank, Andreas Zieschank und Georg Schulze als Landmeister Mitglieder der Bauzener Innung. Verboten war ihnen, andere als Gehilfen anzunehmen, für ihre Rechnung schlachten zu lassen und während des Keilerschlags ihre Waren unter denen der Keiler feilzubieten. Die „zünftigelernten“ genossen alle Handwerksbefugnisse, die nicht zünftigelernten hatten die Kosten des Meisterrechts zu zahlen, wurden zu den Versammlungen der Innung gezogen, durften Gesellen halten, aber als Lehrlinge nur ihre eigenen Söhne annehmen. Des Hauschlachtens innerhalb der Stadt und der Vorstädte hatten sie sich zu enthalten; auf der Seidau konnten nicht „concessionierte Keiler“ zu jeder Zeit dazu „mit gebraucht werden“. Eine Erweiterung der Befugnisse der Seidauer trat 1844 ein, indem nach längeren Verhandlungen die Kreisdirektion zu Bauzen in Übereinstimmung mit dem Ministerium des Innern genehmigte, daß keinem Bewohner der Seidau, der nicht eine Fleischbank besaß, der nicht Bürger Bauzens und Innungsmeister war, das Fleischerhandwerk gestattet wurde und der bis dahin betriebene Keilerschlag gänzlich aufhörte, daß ferner die Seidau in Bezug auf das Fleischergewerbe als zu Bauzen gehörig betrachtet würde und die auf der Seidau wohnenden Fleischer gleiche Rechte und Pflichten mit den Stadtmeistern hätten. Auch wurde erlaubt, daß die das Schlachten betreibenden Keiler, selbst wenn sie nicht „zünftig“ gelernt und die Wanderschaft vorchriftsmäßig beendet hatten, Fleischbänke in Bauzen erwerben und nach erfolgter Dispensation das Meisterrecht erlangen konnten; jedoch sollten ihnen höchstens 8 Fleischbänke überlassen werden.

Zahlreiche Klagen führte die Fleischerinnung gegen die auswärtigen Schädiger ihres Gewerbes. Zahlreich aber waren auch die durch die strengen Innungsvorschriften innerhalb des Handwerks herbeigeführten Beschwerden.

Einige Vorschriften entnehmen wir dem „Handwerksbuche der Fleischerinnung“, in dem die bei den Zusammenkünften der Meister gepflogenen Verhandlungen verzeichnet sind.

1606 wurde beschlossen, daß in den Fleischbänken von früh 5 oder 6 bis 10 Uhr und nachmittags von 1 bis 4 Uhr, auf dem Markte aber im Sommer wie im Winter nur bis 2 Uhr feilgehalten werden dürfte. Die Übertreter zahlten 6 Groschen Strafe.

1610, als Uneinigkeit im Handwerke wegen der Zahl der auf der eingeräumten Hutung zu haltenden Schöpfe entstanden war, einigte man sich, daß von Ostern bis Jakobi kein Meister auf den allgemeinen Weideplätzen mehr als ein Schock Schöpfe halten sollte; später konnte jeder die beliebige Anzahl weiden lassen.

1632 verbot der Rat bei Verlust des Bürgerrechts fremdes, außerhalb des Landes gekauftes Vieh auf den der Stadt und der Bürgerschaft gehörenden Feldern zu hüten, weil dadurch den Einwohnern der Stadt „die Hutung vorm Maul weggenommen“ würde.

1634 beklagten sich die Witwen über die eingeriffene Unordnung, daß einige Meister „alles“ an sich reißen wollten und die „armen Meister“ und Witwen nur das Nachsehen hätten, weshalb das Handwerk anordnete, „nach dem Schlage (dem Anschlage der festgesetzten Zahl) sich des Schlachtens zu gebrauchen“ und für jedes zuviel geschlachtete Tier 1 Schock Strafe festsetzte. Wer diese nicht bezahlte, mußte sich die Wegnahme des Fleisches aus der Bank gefallen lassen.

1647 und 1651 wurde diese Vorschrift erneuert und Zuwiderhandelnde mit Gefängnis bedroht.

1651 verbot man auch, daß jemand, der sein Fleisch verkauft hatte, Ware eines befreundeten Fleischers, mit Ausnahme seines Nachbarn, in seiner Bank verkaufte.

1655 beschloß das Handwerk, daß „jeder Meister samt dem Knecht bei Strafe von 7 Kreuzern mit zu Grabe gehen sollte, wenn einem oder dem anderen Meister durch Gottes Willen jemand, es sei Meister, Meisterin, Sohn, Tochter oder Gesinde, durch den Tod abgefordert werden sollte“. Die Ausbleibenden hatte der jüngste Meister dem Ältesten zur Bestrafung anzuzeigen. — Neue Bestimmungen betreffs des Grabgeleites wurden 1728 und 1740 gegeben. blieb ein Meister ohne „erhebliche Entschuldigung“ einem Leichenbegängnis fern, so hatte er 6, ein Bursche 3 Groschen zu zahlen. Gesah dies, wenn der Meister „der Ordnung nach“ verpflichtet war, die Leiche tragen zu helfen, so mußte er neben einer Strafe von 12 Groschen den für ihn eingestellten Träger entschädigen. Die „mit der Schule“ begrabenen Leichen hatten die Burschen, die „in der Stille“ beerdigten Kinder seit 1740 die jungen Meister zu tragen. Wer darwider handelte, hatte den Stellvertreter zu bezahlen und 6 Gr. Strafe.

Seit Anfang des 17. Jahrhunderts finden sich auch Aufzeichnungen über die Höhe der bei der Erwerbung des Meisterrechts zu zahlenden Beiträge. Um „ehrllicher Meister“ zu werden, war damals eine viermalige „Mutung“, d. h. Einwerbung, bei welcher ein „Mutgeld“ zu erlegen war, nötig. „Weil ein Erbar Handwerk nichts denn Liebes und Gutes gewüßt, auch seiner lieben Eltern wegen ihn im Meisterrecht wohl leiden mögen, so ist ihm solchs im Namen des Allmächtigen zugesagt“, so lautet ein Bericht vom Jahre 1605. „Hierauf hat N. N. seine gebührende Angelobung getan und dem Handwerk alsbald ein halb Schock als eines Meisters Sohn zum Meisterrecht erlegt.“ 1612 entrichtete ein neuer Meister 4 Schock neben $\frac{1}{2}$ Schock „alte Gebühr“, 1613 vier Schock zum Kuttelhof, 2 Schock in die Lade und $\frac{1}{2}$ Schock zu „Brezeln“, Auswärtige zahlten 8 Schock und einen halben Taler zu „Brezeln nach alter Gewohnheit“. 1622 wurde ein Meister, der sich an Orte begeben hatte, wo keine Zunft bestand, mit den dortigen Schlächtern geschlachtet und sich seines Bauhener Meisterrechts verlustig gemacht hatte, auf „fleißiges Anhalten und Bitten“ zwar wieder angenommen, mußte aber 10 Taler Strafe zahlen und wieder ein Jahr jüngster Meister sein. Später zahlte man 1 Taler zum Leichentuch, seit 1664 12 Groschen zur Fahne und 12 Groschen zu Brezeln; außerdem war der Besitz einer Fleischbank nachzuweisen. — Die Summe war nicht immer gleich. Im Jahre 1670 wurden erlegt: zum Kuttelhofe 2 Tlr., in die Lade 2 Schock, zur Fahne 1 Tlr. 3 Gr., zum Leichentuche 12 Gr. und 12 Gr. zu Brezeln. Durchschnittlich betragen die Kosten 6 Tlr. 1 Gr. 8 Pf. Für gewöhnlich hatte der neue Meister auch seine Braut „anzugeben“. Ein junger Mann, der 1680 eine „Liebste“ nicht „ansagen“ konnte, bat um eine Frist von 4 Wochen. Hätte er während dieser Zeit keine Braut angesagt, dann wollte er die Strafe bezahlen. Seit 1742 mußte jeder, der bei der Erlangung des Meisterrechts „keine Braut anzusagen wußte und das folgende Jahr mit keiner Verlobung gehalten hatte“, dem Handwerk $\frac{1}{2}$ Viertel Bier als Strafe geben. Kaum hatte man diesen Beschluß gefaßt, da erklärten sich zwei Meister bereit, die Strafe über sich verhängen zu lassen und bezahlten ein Viertel Bier. 1745 fand der Vorschlag, daß jeder, der vor hiesiger Lade das Meisterrecht erlangte, den Ältesten ein „freiwilliges Ehrenmahl“ gebe, allgemeine Annahme. — Fremde konnten das Meisterrecht nur erwerben, wenn sie eines hiesigen Meisters Tochter (oder Witwe) heirateten.

Alle Fleischer waren ursprünglich verpflichtet, an demselben Tage, um 1680 am Freitag, zu schlachten. Niemand durfte ohne eingeholte Erlaubnis der Ältesten am Sonnabend nachschlachten; und sah er sich dazu genötigt, so hatte er genau anzugeben, was ihn hinderte, den Handwerksgebrauch einzuhalten.

Wollte seit 1687 ein Geselle, der ein Jahr vorher nicht in Bauzen gearbeitet hatte, Meister werden, so mußte er außer den gewöhnlichen Gebühren 10 Taler erlegen.

Einem Handwerksbeschlusse von 1688 zufolge hatte jeder Meister von jedem im „Kuttelhofe“ geschlachteten Stück Vieh dem Kutteler ein Zeichen einzuhändigen, ehe er das Fleisch entfernte, wenn er nicht $\frac{1}{2}$ Schock Strafe zahlen wollte. Außerdem durfte niemand ein Kalb in sein Haus führen, sondern mußte es bei Strafe eines Schocks sofort in den Kuttelhof bringen lassen. Überschritt ein Ältester diese Vorschrift, so traf ihn die doppelte Strafe.

Der Schlachthof auf der Gerberstraße „vor dem Schülertor“ ist 1668 erbaut worden. 1692 trat auch eine die Lehrlinge betreffende Neuerung ein, da jedem die Verpflichtung auferlegt wurde, dem Handwerk eine zinnerne Kanne mit dem Handwerkszeichen und dem Namen des Gebers zu überreichen. Söhne Bauzener Meister mußten 2 Pfund, fremde Lehrlinge und solche, deren Eltern nicht zum Handwerke gehörten, 4 Pfund Zinn liefern. Das abgelieferte Zinn war, wie die Lade und die Fahne, sowie das Leichentuch und ein vergoldetes Kreuzifix stets in der Verwahrung des Oberältesten. 1742 beschloß man statt des Zinnes Geld, von Einheimischen 16 Groschen, von Fremden das Doppelte zu fordern, und doch ist noch 1799 vom Handwerkszinn die Rede.

An dieser Stelle sei auf die „Handwerksartikel der Fleischerburschen“ hingewiesen, deren Alter wegen des Mangels einer Jahreszahl nicht anzugeben ist, die aber sicherlich an das Ende des 16. oder an den Anfang des 17. Jahrhunderts fallen.

Sie verbot alle Gotteslästerung, alles Schelten, Fluchen, Schwören und Schmähren. Wer die Strafe von einem alten Schock nicht erlegen konnte, sollte mit Gefängnis bestraft werden. Die durchstrichenen Worte: „So soll er 3 Stunden vor der Kirchen im Halseisen stehen“ deuten auf das hohe Alter der Artikel hin. — Im Kuttelhofe und in den Fleischbänken hatten sich die Burschen bescheiden und züchtig zu verhalten, einander zu ehren und auf Reinlichkeit zu achten. Keiner durfte dem andern Vieh verkaufen, keiner außerhalb des Kuttelhofes und der Bänke „schädliche Gewehre“ oder Messer tragen; keiner sollte sich unterstehen, einem anderen Vieh wegzukaufen; und hatte jemand dies getan, so mußte er das Vieh dem Geschädigten, „wie ers gekauft, zukommen“ lassen, sollte „die Mühe umsonst haben und dazu ein alt Schock dem Handwerk zur Strafe geben“.

Niemand sollte verheimlichen, wo er Vieh gekauft hatte, damit nicht ein anderer umsonst „hinauslaufe“; doch sollten auch nicht mehrere aufs Land zum Vieheinkauf gehen oder einander melden, wo etwas zu haben wäre. Jeder Bursche, der wegen Schulden beim Ältesten angeklagt wurde, mußte sie in einigen Tagen bezahlen, wenn er sich nicht des Handwerks verlustig machen wollte. Ein Schock Strafe hatte zu zahlen, wer auf dem Lande spielte, mochte es „um so wenig, als es immer wollte“, sein und wer einen Spieler nicht anzeigte. Hart erscheint die weitere Bestimmung, daß die Spieler „hier nicht gelitten werden“, sondern „wandern“, d. h. die Stadt verlassen sollten. Kein Bursche durfte ohne besondere Erlaubnis einem Begräbnis „im Handwerke“ fernbleiben; alle hatten die Leiche zum Grabe zu begleiten und „auch den Gottesdienst auszuhalten“. Mit einer Ermahnung zur Höflichkeit gegen die Meister schließen die Vorschriften.

Auch die Meister waren an zahlreiche Vorschriften gebunden. Jedem war genau vorgeschrieben, wieviel Tiere er wöchentlich zu schlachten hatte. Bis 1713 wurde jede Mittwoch der gewöhnliche „Schlag“ im Beisein der meisten Meister angelegt und jedem erlaubt, wöchentlich 7—8 Köpfe (d. h. Schlachttiere, in B. verstand man meist Kleinvieh, Kälber, Schöpfe darunter) zu schlachten. Damals begannen einzelne Meister, die schon am Donnerstag ihre Ware verkauft hatten, auf den neuen, für die folgende Woche ihnen zustehenden Schlag zu schlachten und so ihre Mitmeister zu schädigen. Um diese gegenseitige Schmälerung des Handwerks zu beseitigen, verglich man sich, daß „wöchentlich, alle Mittwoch vormittags der Schlag

in den Bänken gemacht und dazu alle Meister gefordert werden“ sollten, daß die über die erlaubte Zahl geschlachteten Tiere vor dem Verkauf den zwei verordneten Aufsichtsmeistern angezeigt und dem Verkäufer in der nächsten Woche abgezogen würden, auch ein „Accisbüchlein“ eingeführt werde, in das jedes geschlachtete Tier einzutragen war. Die alljährlich zur Prüfung dieser Bücher bestimmten Meister wurden eidlich zu treuer Pflichterfüllung verpflichtet. — Schon 1714 waren 78 Köser zu viel geschlachtet, also zahlreiche Verstöße gegen die Ordnung gemacht worden. Manche Fleischer, die zuviel schlachteten, entschuldigten sich mit der Angabe, sie hätten Fleisch verschenkt oder aufs Land gebracht. Die auf die überzähligen Tiere gesetzten Strafen bildeten seit jener Zeit eine beachtenswerte Einnahme der Innung.

Während früher außer den Schweinen alle Tiere im Schlachthofe geschlachtete wurden, brachte man nun fast nur noch Rinder dahin; man füllte die Accisbücher falsch aus; einige Fleischer führten sogar zwei solcher Bücher.

1717 wurde verboten, daß ein Fleischer vor die Bank des andern trete und dessen Käufer abspenstig mache, daß einer auf zwei Bänken schlachtete und sein Fleisch von den untersten auf die besser gelegenen obersten Bänke trüge. Trotzdem begnügten sich einige Meister nicht mit einer Bank, und mancher verkaufte in seinem Hause ebensoviele Fleisch, wie in der Bank. Dies konnte geschehen, da neben den „selten untersuchten“ Accisbüchern, in die man nur die vorgeschriebene Zahl des Viehes eintrug, auch auf „Acciszettel“ geschlachtete werden durfte. Diese Mißstände beschloß man (1726) zu beseitigen, als vom Räte eine neue Fleischtaxe eingeführt und die „üble Gewohnheit“ abgeschafft wurde, alle acht Ochsen, die die 32 Meister wöchentlich zu schlachten berechtigt waren, an einem Tage, am Freitag, zu schlachten. Man kam überein, am Freitag 4 und am Montag und Mittwoch je 2 Rinder zum Verkauf zu bringen, um während der ganzen Woche frisches Fleisch zu haben.

Die in der Taxe festgesetzten Preise, die sich nun auch auf die sogen. Kleinete bezogen, da nichts mehr nach der Hand zu verkaufen war, sollen nicht angeführt werden; erwähnt sei nur, daß sie, verglichen mit denen vom Jahre 1599, entweder gar nicht oder höchstens 1 bis 2 Pf. höher waren. Das Recht, den Käufern irgendwelche Zulage „aufzudringen“, hatten die Fleischer verloren. Neu waren die Vorschriften, das gute Fleisch auf der rechten, das geringere auf der linken Seite der Fleischbank auszulegen und den Verkauf der Hinterviertel der Rinder nicht bis nach dem der Vorderviertel zu verschieben. — Obgleich auf die Verstöße gegen die Vorschriften Strafen von 5 bis 20 und mehr Talern gesetzt waren, sahen sich doch schon 1732 die obersten Behörden veranlaßt, wegen der zahlreichen Übertretungen vom Räte zu verlangen, daß er drei Personen, ein Ratsmitglied, einen Bürger und einen Fleischer, ermächtige, jeden Sonnabend das in den Fleischbänken vorhandene Fleisch auf seine Güte und seinen Preis zu prüfen und die dort anhängende Taxe nicht überschreiten zu lassen. Damit war jedoch die Gewißheit, daß die Käufer stets gutes, geschätztes Fleisch erhielten, keineswegs erreicht; denn um dieselbe Zeit traf „viele Meister“ der Vorwurf, sie legten nur das beste Fleisch zu der angeordneten Taxierung vor, verbürgen das meiste und schlechte in Bänken und Privathäusern, und brächten es erst nach der Schätzung zum Vorschein, um es zu dem für das gute Fleisch bestimmten Preise zu verkaufen. „Solch verschwiegenes Fleisch“ sollte konfisziert und ins Waisenhaus gegeben werden.

Seit den dreißiger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts hatte der Rat häufig die wegen der Schlachtstage zwischen den Fleischern entstandenen Uneinigkeiten zu schlichten. 1734 war beschlossen worden, an jedem Freitag 4 Ochsen und nach deren Verkauf Montags oder Dienstags wieder nach Bedarf zu schlachten. 1736 sah sich der Rat genötigt zu der Bestimmung, daß „wöchentlich des Freitags sechs Rinder zu schlachten und die übrigen zwei Rinder Montags, Dienstags oder Mittwochs darauf nachzuholen“ seien. Jeder Fleischer durfte wöchentlich nur ein Viertel Rind verkaufen; schlachtete er einmal gar nicht, so war ihm nicht gestattet, das versäumte Viertel später „einzubringen“. (1739.) Ebenso ging der Meister, der nicht schlachtete, wenn ihn die Reihe traf, seines Viertels verlustig und mußte solange warten, „bis das Schlachten desselben ihm aufs neue der Ordnung nach angesagt“ wurde. Kälber und Schöpfe konnten in beliebiger Anzahl geschlachtete werden. — Für sich, für den Bedarf

seines Hauses, konnte jeder Meister jährlich ein Rind und zwei Schweine „in den Rauch“ schlachten, jedoch mußte es zwischen Michaelis und Weihnachten geschehen. (1748.) Ebenso war ein Meister (Christian Nierth), der 1742 die in der Heringsgasse gelegene Garfküche erworben hatte, verpflichtet, außer wöchentlich einem Schweine jährlich an vier festbestimmten Zeiten (Palmsonntag, 1. August, 28. Oktober und 10. Januar) nur 4 Ochsen zu schlachten. Einen Koch, der glaubte durch die Errichtung eines Speisehauses die zahlreichen durch Bauten reisenden Fremden mit guter Speise versorgen zu müssen, zwangen die Fleischer, alles zum Verspeisen nötige Fleisch ihren Bänken zu entnehmen.

1748 faßte die Innung einstimmig den Beschluß, daß sämtliche Meister, solange sie „von ihrem allhie geschlachteten Vieh selbst vorrätigen Speck und Schmer hätten“, nicht von einander, noch von hiesigen Bürgern oder aus anderen Orten diese Waren zum Verkaufe erwerben sollten und setzten auf die Nichtbeachtung dieses Beschlusses die hohe Strafe von 5 Talern.

Alle die Streitpunkte suchte man endlich durch die Aufstellung einer neuen „Fleischhauer- und Bankordnung in der Hauptschmiedstadt Budissin“ zu beseitigen. Im Juli 1753 erhielt sie die Billigung des Rates. Sie lautete:

„1) Soll jeder Meister, er mag eine, zwei oder mehrere Fleischbänke, solange letztere gestattet werden, besitzen, jede Bank mit dem Rindfleisch und mit den Nößern, so er darauf geschlacht hat, belegen, auch an Markttagen auf dem Markte, soviel Stellen, als er Bänke besitzt und an den Orten, so ihm durchs Los angewiesen werden, aufbauen, jede derselben ebenfalls mit den darauf geschlachteten Nößern und Rindfleisch belegen und auf jeder Bank das ganze Jahr, ausgenommen die Keilerschlagzeit von Martini bis Weihnachten, wo ein jeder Meister soviel Schöpfe schlachten kann, als er will, nicht Rindfleisch und mehr Nözer verkaufen, als der Schlag von den Ältesten und dem Handwerke gemacht worden, auch kein Fleisch, Speck, Schmer und Würste von der einen Bank auf die andere oder dritte legen, sondern wenn er das Rindfleisch und die Nözer nach dem gemachten Schlage auf einer Bank verkauft, soll er diese Bank zumachen und die andern Nözer nebst dem Rindfleisch auf der andern Bank, wohin sie gehören, bei Strafe eines alten Schocks verkaufen, Sondern er soll, wenn er dergl. Fleisch nicht mehr hätte, als bei ihm gesucht wird, die Käufer, wenn es schon seine Kundleute wären, in die übrigen Fleischbänke und zu den andern Meistern, bei welchen noch dergl. Fleisch vorhanden, bei Strafe 1 alt Schock weisen und nur in dem Fall, wenn Herrschaften vom Lande oder andere Kundleute, so bei ihm das Fleisch auf Rechnung nehmen, Fleisch, so er nicht hat, begehren würden, solches zwar bei einem Meister holen lassen, ihm aber auch tagmäßig bezahlen.

2) Soll bei ebenmäßiger Strafe eines alten Schocks kein Meister mehr als die Woche ein Schwein, welcher aber solches nicht aufbringen kann davor 2 Nözer schlachten, noch auch die Woche über Blutwürste nachmachen, es wäre denn Mangel an tüchtigem Schweinefleisch und Würsten, in welchem Fall die Ältesten dahin Sorge zu tragen haben, daß frische Schweine geschlacht werden; jedoch hat jeder Meister die Freiheit, von dem auf jeder Bank vorrätigen Schweinefleisch Bratwürste nachzumachen, nur daß er solche auf keine andere Bank als auf dieselbe, von welcher das Fleisch gewesen, woraus solche gemacht worden, lege und verkaufe.

3) Kein Meister soll dem andern Meister Fleisch, Speck, Schmer und Würste abkaufen und wieder auf seinem „Liede“ verkaufen, sondern ein jeder soll in seiner Bank das seinige selbst verkaufen bei einem alten Schock Strafe.

4) Ein jeder Meister soll die geschlachteten Nözer und das Fleisch ganz und die Kälber in Fellen in die Bank schicken, zur Taxe vorlegen und nicht eher bis, auch nicht höher als solche taxieret worden, verkaufen und . . . weder selbst noch durch die Seinigen das Fleisch in die Häuser zum Verkauf herumschicken, bei Strafe 1 alt Schock.

5) Soll Mstr. Christian Nierth oder die künftigen Besitzer der in der Heringsgasse gelegenen Garfküche die auf dieser Garfküchen geschlachteten Nözer auch allda verspeisen, keineswegs aber einiges Fleisch oder Würste davon auf die Bank bringen, bei 1 alt Schock Strafe.

6) Demjenigen Meister, der Küche hält oder Wirtschaft treibt, passiert kein Kalb frei, sondern es werden ihm dergl. Kälber mit zum Schlage gerechnet; wer darwider handelt, soll 1 alt Schock Strafe erlegen.

7) Weil auch zeither bei dem Handwerke die Unordnung stark eingerissen, daß mancher Meister heimlich mehr Köpfer schlachtet, als der Schlag gemacht worden, so soll nun, diesen Mißbrauch und Eigennutz abzustellen, wie ehemals auch schon vor dem allhiefigen großen Brande gebräuchlich gewesen, ein jeder Meister sich auf seine Bank 17 Zeichen anschaffen, auf einem Zeichen soll sein Name stehen, welches er an einem Riemen gebunden, dem Ältesten zu übergeben, acht Zeichen sollen zu Schöpfen und die übrigen acht Zeichen zu Kälbern gewidmet sein. Bringet nun ein Meister ein Schöpf oder ein Kalb in die Bank, soll er ein dergl. Zeichen mitbringen und es demjenigen übergeben, der hierzu wird verordnet werden, und wenn sodann in seiner Bank mehr Köpfer zu finden, als er Zeichen abgegeben, soll solches Fleisch weggenommen und in die allhiefigen Hospitäler verteilt werden.

8) Ein jeder Meister soll seine Schöpfe und Kalben vor sich schlachten und solche mit keinem andern Meister teilen bei Strafe eines alten Schocks von jedem Stück, es wäre denn, daß etliche Meister zusammen viel Schöpfe gekauft hätten, welche bis auf einige Stück lebendig nicht geteilt werden könnten, als auf welchen Fall die Stücke zu schlachten und zu teilen, nachgelassen bleiben soll.

9) Soll kein Meister bei Strafe eines alten Schocks kein Roß eher aufs neue schlachten oder in die Bänke bringen, bis nicht die Woche aus ist, oder die andern Meister das ihrige auch vertan haben, es wäre denn, daß das vorhandene Fleisch gar zu alt oder sonst nicht tüchtig befunden würde, in welchem Fall die Ältesten Sorge zu tragen haben, daß frisches Fleisch geschlachtet auch jederzeit frisch tüchtiges Fleisch vorhanden sein möge, und da auch nach dem beim Handwerke der Fleischhauer gewöhnlichen Schlage wöchentlich Freitags Vier Ochsen von 16 Meistern, welche die Ordnung in der Reihe trifft, geschlachtet und wenn Mangel an tüchtigem Rindfleisch sich hervorgethan, einige Tage nachher und gemeiniglich den nächstkommenden Dienstag wiederum 1 Ochse von den in der Ordnung folgenden 4 Meistern geschlachtet worden, so soll es, damit bei der Stadt zu aller Zeit frisch und tüchtig Rindfleisch vorhanden und über dessen Mangel Beschwerde zu führen, nicht Ursache sein möge, auch ferner mit dem Schlachten des Rindfleisches gehalten und Freitags 4 Ochsen von 16 Meistern und wenn es nicht eher erforderlich, den nächstkommenden Dienstag von 4 anderen Meistern wiederum 1 Ochse geschlachtet werden. Es soll auch ein jeder Meister, welchen die Reihe trifft, das auf ihn kommende Viertel Rindfleisch selbst zu nehmen, auf seine Bank zu bringen und zu verkaufen verbunden, einem andern aber statt seiner solches zu überlassen oder statt desselben 2 Köpfer oder auch vor 2 Köpfer ein Schwein oder ein Viertel Rind zu schlachten nicht befugt, sondern wenn er dessen zu überführen ist, in ein alt Schock Strafe verfallen sein. Sollte sich aber äußern, daß auch Dienstags nicht genugsames gutes, frisches Rindfleisch vorhanden wäre, so hat der Oberälteste des Handwerks dem regierenden Hrn. Bürgermeister solches anzuzeigen und dessen Anordnung zu gewarten.

10) Kein Meister soll fremden Speck oder Schmer zum Verkauf in die Bänke bringen bei Strafe eines alten Schocks, und da

11) es bereits bei E. Hochwohl., Hochw. Räte ausgemacht ist, daß des Sonnabends, nachmittags um 3 Uhr der Fleischmarkt geräumt sein und um besagte Stunde alles Fleisch heruntergeschafft sein soll, so hat sich jeder Meister darnach zu achten, außerdem er jedesmal mit 1 alt. Schock Strafe belegt werden soll."

Außer den durch diese Ordnung gegebenen Beschränkungen beschränkten sich die Fleischer selbst die Freiheit ihres Handelns. Als z. B. 1751 ein Fleischer durch seinen Schäfer Kälber vom Lande holen, in den Kuttelhof bringen und von dort Fleisch in die Bänke tragen ließ, erregte er den Unwillen des Handwerks, das bei Strafe eines Schocks verbot, Schäfer und „Schöpfjungen“ dergleichen Dienste verrichten zu lassen. 1762 wurde die Zuführung der Schöpfe zum Kuttelhofe ausdrücklich dem Knecht oder Lehrjungen aufgetragen. Der „Schaf-

junge“ durfte mehrere Schöpfe in die Stadt treiben; hatte der Fleischer eins oder mehrere für seinen Bedarf ausgewählt, dann mußte der Schäfer die übrigen entfernen.

Am 14. April 1760 wurde zum ersten Male der Beschluß durchgeführt, daß bei den Handwerkszusammenkünften die Meister sich in der Ordnung, wie sie Meister geworden waren, zu setzen hatten.

In demselben Jahre brannte der Kuttelhof ab, zu dessen Wiederaufbau 1761 die Innung ein Kapital von 500 Talern erborgte. Im ganzen betrugen die Herstellungskosten 1279 Tlr. 17 Gr. 8 Pf. Für die Innung begann eine schwere Zeit; wurde ihr doch auch aufgetragen, 400 Taler als Beitrag zu der großen 1758 an die Preußen entrichteten Kontribution zu zahlen.

Während des 7jährigen Krieges war es nicht möglich, die Ordnung in allen Stücken einzuhalten. Besonders hatte man die Zahl der Schlachttiere überschritten, überschreiten müssen. 1761 erlaubte ein Beschluß jedem Meister „solange der Krieg dauerte und das Vieh rar wäre, Ochsen, Schöpfe und Schweine, so herdenweise anhero gebracht oder durchgetrieben würden, für sich zu kaufen, es möchte der Viehhändler fremd oder von der Seidau sein“; einem Seidauer Keiler aber Vieh abzukaufen und sich „herauf bringen“ zu lassen, war bei 5 Taler Strafe verboten. Bald nach dem Frieden beschloß man daher, sich wieder an die gegebenen Vorschriften zu binden und der Ordnung einige Punkte hinzuzufügen. Es wurde erlaubt, daß 3 Fleischer zusammen drei Wochen hintereinander wöchentlich einen Ochsen schlachteten, jedoch unter der Bedingung des „Feierns“ in der 4. Woche und verboten, Kinder zu Hause zu schlachten, sie vor dem Sonnabend „aufzuhauen“, bei besonderen Anlässen, z. B. bei der Anwesenheit hoher Personen, nach eigenem Gefallen zu schlachten und bei Regenwetter am Sonnabend den Markt zu räumen, ehe die meisten Meister den Abbruch des Verkaufs beschlossen hatten. Mit einem alten Schock (23 Gr. 4 Pf.) konnte jedes dieser Vergehen gesühnt werden. Wer alle seine Ware verkauft hatte, für eine „vornehme Herrschaft“ aber noch ein „gutes Stück benötigt war“, sollte dies von einem andern Meister nehmen; dieser war verpflichtet, es ihm zur Taxe abzulassen.

1770 kam es wegen des Einschleppens von Fleisch zu Streitigkeiten und Tätlichkeiten zwischen Militär und Fleischern. Als ein Muskettier im Auftrage eines Offiziers Fleisch aus der Seidau brachte, wurde es ihm von den Fleischern weggenommen. Er schlug auf zwei Fleischer ein und legte ihnen allerhand Schimpfnamen bei. Der Oberälteste wurde bei dieser Gelegenheit von der Soldatenwache arretiert; der wachhabende Offizier bedrohte ihn mit Prügeln, und ein anderer Meister versteckte sich, um nicht gefangen zu werden. Der Generalmajor glaubte, der Miliz könne trotz aller sonstigen Verbote der Fleischkauf auf der Seidau nicht untersagt werden; er nahm seine Leute in Schutz, obgleich sie mehrfach in herausfordernder Weise und absichtlich die Fleischer und auch die städtische Torwache beleidigt hatten. Die Bemühungen des Rates, diese Mißstände zu beseitigen, blieben erfolglos; man suchte deshalb Hilfe beim Kurfürsten, und im Juli 1771 verbot dieser das Einbringen von Fleisch durch die Garnison und teilte dem Rate mit, daß die Leute, die sich Übergriffe erlaubt hatten, gebührend bestraft worden wären.

Auf Widerstand stieß die Innung, als sie 1829 die Errichtung einer Gesellenkrankenkasse beschloß, zu der jeder Geselle wöchentlich 6 Pfennige Beitrag geben sollte. Die Gesellen verweigerten die Zahlung. 1833 war ein Kassensführer und ein Sammler der Beiträge ernannt, sie konnten aber nicht in Tätigkeit treten. Erst 1835 gelang es, 14 Taler 8 Gr. zu sammeln; von da an hatte jeder Meister für die richtige Abführung der Beiträge seiner Gesellen persönlich zu haften. 1836 betrug die Einnahme 26 Tlr. 21 Gr., 1839: 49 Tlr. 12 Gr., 1860: 205 Tlr. 22 Gr.; die Ausgaben in den entsprechenden Jahren beliefen sich auf 22 Gr., 12 Tlr. und 50 Tlr. 21 Gr. Erkrankte hiesige Meistersöhne, die bei ihren Eltern verpflegt wurden, erhielten wöchentlich 12 Gr. Eine Vergütung wurde aber nur bei wirklichen „inneren“ Krankheiten gewährt, „wo ein Arzt gebraucht“ wurde. — Zu dieser Verpflegungskasse steuerten die Meister bis 1855 monatlich 5 Gr. bei, dann erhob man statt dieser Beiträge von jedem geschlachteten Kinde 2 Gr. Durchreisende Gesellen erhielten aus dieser Kasse ein Behergeld von 18 Pf.

Fleischbänke waren 33 vorhanden. 1777 wurden 24 benützt, 9 waren „Caducitäten“, d. h. im Verfall und unbenuzt. Die Zahl der Meister betrug 1800: 11, 1810: 17, 1820: 18, 1830: 20, 1840: 25, 1850: 30, 1855: 30; das Gewerbe betrieben bis 1851: 23, von 1852 bis 1856: 28 Meister und je 2 Meisterswitwen. Kein Meister hat sich in jener Zeit zur Ruhe setzen können; wohl aber haben einzelne der Ausübung ihres Gewerbes entsagt, weil sie „ihr Brot nicht dabei fanden“. 1842 wollte man 3 Bänke einziehen; der Stadtrat schlug die Verminderung ab. — Manche Meister besaßen zwei Bänke, z. B. Meister Kern, 1791. Daß dieser wöchentlich auf seinen beiden Bänken ein halbes Rind schlachtete, wurde vom Kurfürsten verboten, doch durfte er „soviel Vieh, als nach Fleischer- und Bankordnung auf einer Bank bestimmt war“, auf jeder seiner zwei Bänke schlachten und das Fleisch in den dazu gehörigen Marktstellen feilbieten. Es auf einer Bank zu verkaufen, war nur möglich, „wenn er die zeither in solchen Fällen gewöhnlich entrichteten 10 Taler alljährlich und einen Wochengroschen an das Handwerk“ erlegte. Erwähnt sei, daß ein Vater auch nicht auf seines Sohnes Fleischbank schlachten durfte (1754).

Bis 1856 bestand eine polizeiliche Fleischtage. Sie wurde am 1. April d. J. versuchsweise aufgehoben. Von da an hatte jeder Fleischer außerhalb seines Verkaufslotals auf einer Tafel die Fleischpreise zu verzeichnen, und den Ältesten lag ob, am Ende jedes Monats ein Verzeichnis der von jedem Fleischer geforderten Preise beim Stadtrat einzureichen. Bestehen blieb die Vorschrift, daß jedes Rind im Schlachthofe in Gegenwart des Polizeiwachtmeisters und der Schachmeister zu schlachten war; auch hatten die aufsichtsführenden Personen auf die Lieferung von nur bankfähigem Fleisch zu achten. Gegen Übertretung dieser Vorschriften gedachte der Rat besondere Maßregeln anzuordnen oder „nach Befinden die zeitweilige Aufhebung der Innungsbefugnisse durch Einführung eines freien Fleischmarktes an den Sonnabenden zu beschließen“. Aufmerksam machte dabei der Rat die Innung, daß es jedermann unverwehrt sei, seinen Fleischbedarf von auswärts in die Stadt bringen zu lassen. — Zu verschiedenen Zeiten wurde den Innungsmitgliedern das Hausieren mit Fleisch und Fleischwaren verboten, z. B. 1853.

Bisher mußte jeder Geselle, der Meister werden wollte, einige Jahre auf der Wanderschaft zugebracht haben. In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts aber schien die Wanderlust abzunehmen, denn immer größer wurde die Zahl derer, die auf ihr Ansuchen das Oberamt von der vollen Wanderschaft „dispensierte“. Der Vorschlag, die Erlangung des Meisterrechts von der Ablegung eines Meisterstücks abhängig zu machen (1791), stieß anfangs auf Widerstand. Man machte geltend, in Bauzen wäre nie ein Meisterstück gefordert worden und könnte füglich der hohen Kosten wegen auch nicht verlangt werden. In Zittau und Görlitz, selbst in Dresden wußte man auch nichts davon. Außerdem wäre in Orten, die es forderten, die Zahl der Meister nicht beschränkt und die Erwerbung einer Bank nicht Bedingung, wie in Bauzen. Und doch wurde am 9. Juli 1792 zum ersten Male das Meisterstück gemacht; der angehende Meister Johann Gottlob Albert mußte einen ihm vorgeführten Ochsen schätzen, schlagen und abstechen. Da er das Gewicht 33 Pfd. zu niedrig schätzte und das Tier erst mit dem dritten Schlage, und nicht, wie verlangt, mit dem ersten zum Falle brachte, hatte er einen Taler Strafe zu zahlen. Diese Strafe zog sich im Laufe der Zeit mancher zu; nur wenigen glückte es, die Tiere bis auf einige Pfund genau zu schätzen. Die Meisterrechtsgebühren betragen 24 Tlr. 18 Gr. 8 Pf. Durch Beschluß des gesamten Handwerks mußte seit 1818 jeder junge Meister außerdem 10 Taler zur Erhaltung des Ruttelhofes beitragen. Nur die Söhne hiesiger Fleischermeister waren von dieser Abgabe befreit. 1849 beschloß die Innung, daß der „Stückmeister“ bei Schätzung eines Ochsen, die in Anwesenheit der Ältesten und zweier Schaumeister zu geschehen hatte, um 25 Pfd. fehlen dürfe. Wer um 80 Pfd. zu viel oder zu wenig schätzte, war verpflichtet, das Meisterstück noch einmal zu machen und die entstandenen Kosten zu tragen. Gelang ihm auch der zweite Versuch nicht, dann war ihm noch eine dritte und letzte „Verbesserung der Tage“ gestattet.

Die Erhaltung des Ruttelhofes verursachte bedeutende Kosten, zu deren Deckung jeder Fremde, der Meister wurde, seit 1829 25 Taler, 1866 jedes Innungsmitglied monatlich

10 Groschen und von 1883 an jedes neu eintretende Mitglied 100 Mark beizusteuern hatte. Auf Antrag des Bezirksarztes mußte 1876 der Rat die Innung zur Ausbesserung des Schlachthofes auffordern und immer mehr stellte sich heraus, daß das alte Gebäude den Anforderungen der Neuzeit nicht mehr entsprach. Deshalb beschloß man im Frühjahr 1889 den Bau eines vollständig neuen Schlachthauses. Im südöstlichsten Teile Bauzens zwischen dem Eisenbahndamm und Strehla fand sich ein geeigneter Platz. Dort wurde am 17. August 1890 der Grundstein gelegt, dort entstand in den Jahren 1890/91 eine Anzahl von Gebäuden, die einen Aufwand von mehr als 300 000 Mark erforderten. Ein Anbau an das Verwaltungsgebäude machte sich nötig und wurde 1909 ausgeführt. Den alten Kuttelhof auf der Gerberstraße verkaufte die Innung für 4500 Mark.

Mit dem Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 fielen die strengen Satzungen des Innungszwanges. Für den Wegfall des von der Innung oder den Besitzern der einzelnen Bänke bisher beanspruchten Verbotungsrechtes verlangten diese die ihnen gesetzlich zustehende Entschädigung. Das Königl. Gerichtsamt Bauzen bestätigte, daß zur Betreibung des Fleischerhandwerks bis zum 1. Januar 1862 dreiunddreißig Bankgerechtigkeiten bestanden hätten; auch das Königl. Finanzministerium erkannte das Verlangen als berechtigt an. Der Königl. Kommissar aber vermochte nicht, die Forderung einer Entschädigung gutzuheißen, da die „Existenz des von den Fleischern behaupteten Verbotungsrechtes weder durch Innungsartikel nachgewiesen“, noch durch eine Regierungsbehörde oder durch rechtliche Entscheidung anerkannt worden wäre. Trotzdem wurde nach langen Verhandlungen und nachdem die Fleischer auf die im Jahre 1575 ihnen bestätigten Statuten hingewiesen hatten, eine Entschädigung gewährt.

Trotz des Gewerbegesetzes beschlossen die Fleischer den Fortbestand der Innung; das am 13. Januar 1863 entworfene „Statut“ erhielt am 4. September 1863 die Bestätigung durch die Königl. Kreisdirektion. Nach diesem umfaßte die Innung Bauzen und die Seidau; sie hatte den Zweck der Förderung gemeinsamer Angelegenheiten und gemeinschaftlicher Unternehmungen, der Erhaltung des Innungseigentums, der 1810 errichteten Gesellenverpflegungskasse, der Unterstützung der gewerblichen Sonntagsschule und der Ausbildung tüchtiger Fleischer. Mitglied konnte jeder zum selbständigen Betriebe berechnigte Fleischer werden, der das Meisterstück gemacht hatte, d. h. der einen Ochsen zu schälen, zu schlagen, den Leberdarm ohne Messer loszutrennen und das Tier in vier Viertel zu teilen verstand. Die Meisterrechtsgebühren betrugen 32 Taler. — Jedes Mitglied hatte das Recht der Abstimmung und die Pflicht, beschlossene Abgaben zu zahlen. Kein Fleischer war verpflichtet, der Innung beizutreten, und der Austritt stand völlig frei. Den Verlust der Mitgliedschaft bewirkten Wegzug und der Betrieb eines anderen Gewerbes. Der Austretende verzichtete auf sein Miteigentumsrecht am Kuttelhof, konnte Gelder nicht zurückfordern, war aber noch 3 Jahre zu Beiträgen verpflichtet, falls die Innung Verbindlichkeiten gegen dritte Personen hatte. Die von der Innung gefaßten Beschlüsse hatten für alle Mitglieder bindende Kraft. Die Verwaltung der Angelegenheiten stand dem aus einem amtsführenden, einem stellvertretenden Ältesten und einem Kassierer bestehenden Vorstande zu. Vorstandsmitglieder mußten das Gewerbe selbständig betreiben und fähig sein, das Wohl der Innung zu fördern. Ihre Wahl erfolgte auf vier Jahre; nach dieser Zeit waren sie wieder wählbar. Der erste Älteste hatte, so oft als nötig, Zusammenkünfte anzuordnen, die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen zu leiten, der Stellvertreter war Protokollant, dem Kassensführer stand die Verwaltung der Innungs- und Gesellenkasse zu. Alljährlich war Rechnung zu legen, deren Prüfung einem Ausschusse zufiel. Alle eingegangenen Gelder waren Innungsvermögen und dienten gemeinsamen Zwecken. Gelder, Sparkassenbücher, Innungsschriften, Protokollbücher usw. waren in der unter dreifachem Verschlusse zu haltenden Lade, zu der jedes Vorstandsmitglied einen Schlüssel hatte, zu verwahren. Neben dem Vorstand bestand ein Ausschuss, der die Rechnungen zu prüfen, die Anträge des Vorstandes zu begutachten, bei diesem selbst Anträge zu stellen und besonders über die Baulichkeiten am Kuttelhofe zu wachen hatte. Nach Ablauf der vierjährigen Geschäftszeit waren Vorstands- und Ausschussmitglieder wieder wählbar. Eine Hauptversammlung mußte in jedem Jahre abgehalten werden. Auch außer dieser konnten Vorstand und Ausschuss neue Mit-

glieder aufnehmen und Lehrlinge annehmen und lossprechen. Wenn nötig durfte der Vorstand außerordentliche Versammlungen einberufen. Wer bei den Versammlungen ohne Entschuldigung fehlte, zahlte 1 Mark 50 Pf. Zur Beschlussfähigkeit einer Versammlung war die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder nötig. Mußte eine beschlußunfähige Versammlung auseinandergehen, so war auf Kosten der unentschuldig Ferngebliebenen eine neue außerordentliche Zusammenkunft anzuordnen.

Die Lehrzeit eines Lehrlings dauerte 3 Jahre; bei der Aufnahme waren 2 Tlr. 6 Gr. 5 Pf., beim Lossprechen 3 Tlr. 12 Gr. 5 Pf. zu erlegen. Das Gesellenstück bestand im Schätzen, Schlachten und Durchhauen eines Kalbes.

Irrungen zwischen Lehrherren und Lehrlingen schlichtete der Vorstand, der auch, wenn es gerechtfertigt erschien, den Lehrling seine Lehrzeit bei einem neuen Meister beenden ließ.

Auch Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen und Meistern untereinander sollte der Vorstand schlichten. Unterschrieben ist dieses „Statut“ von 33 Meistern. Erneuert wurden die Innungsgesetze 1884, 1887 und 1898. Am 1. Januar 1899 trat das gegenwärtig gültige Statut in Kraft, das in 62 Paragraphen sich verbreitet über die Aufgaben der Innung, die Mitgliedschaft, die allgemeinen Rechte und Pflichten der Mitglieder, über den Austritt und Ausschluß aus der Innung, die Versammlungen, den Vorstand, den Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen, für das Lehrlingswesen und die Innungsämter, den Gesellenausschuß, die Vermögensverwaltung, die Kassen- und Rechnungsführung, über Abänderung der Statuten und Auflösung der Innung. Ein „Nebenstatut“ vom 16. November 1898 enthält in 13 Abteilungen die für den „öffentlichen Schlachthof“ geltenden Vorschriften, ein anderes regelt in 9 Punkten das Lehrlingswesen. Beschränkungen haben die Gesetze aller Handwerksinnungen durch die Reichsgewerbeordnung erfahren. Nach dieser kann seit dem 1. Okt. 1901 der Meistertitel nur durch das Bestehen der Meisterprüfung vor einer von der Kgl. Kreishauptmannschaft zu Bannau eingesetzten Prüfungskommission erworben werden. Seit diesem Tage ist den Innungen die Abnahme von Meisterprüfungen untersagt, die zur Führung des Titels „Meister“ berechtigen. Die Prüfungen einer Innung berechtigen nur zur Aufnahme in die Innung. Alle Handwerker, die am 1. Okt. 1901 ihr Handwerk nicht selbständig ausübten, müssen die Meisterprüfung vor einer der obengenannten Meisterprüfungskommission ablegen, wenn sie den Titel „Meister“ führen wollen. Die Anmeldung zu dieser Prüfung hat schriftlich bei der Gewerbekammer in Bittau zu erfolgen und dem Gesuch um Zulassung sind beizufügen: ein selbständig verfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf, die Arbeitszeugnisse, die Zeugnisse der besuchten gewerblichen Bildungsanstalten, der Fach- oder Fortbildungsschulen, der Lehrbrief, das Lehrzeugnis, eine polizeiliche Aufenthaltbescheinigung und eine Prüfungsgebühr von 30 Mark. — Niemand darf den Meistertitel vor vollendetem 24. Lebensjahre führen; wer sich den Titel unbefugt beilegt, kann mit einer Strafe bis 150 Mark oder Haft bis zu 4 Wochen belegt werden.

Durch Reichsgesetz sind auch die Bestimmungen über das Lehrlingswesen geregelt. Zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen sind Personen befugt, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, das 24. Lebensjahr vollendet und die vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden haben. Binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit ist ein Lehrvertrag in 3 Exemplaren auszufertigen, von denen eins dem Lehrherrn, das zweite dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings und das dritte bei Innungsmitgliedern der Innung, bei Nichtmitgliedern einer Innung der Gewerbekammer zuzustellen ist. Als Einschreibegebühr sind vom Lehrherrn 3 Mk. an die Kammer zu zahlen. — Die Lehrzeit ist 3 Jahre. Handwerker, die ohne Gesellen arbeiten, dürfen nur zwei, solche, die Gesellen haben, auf je zwei Gesellen einen neuen Lehrling halten. Kein Lehrling darf zum Gesellen gesprochen werden, ohne daß er die Prüfung vor einem Prüfungsausschuß einer Innung oder der Gewerbekammer bestanden hat. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling anzuhalten, daß er sich der Prüfung unterwirft und hat ihm Gelegenheit zur Anfertigung eines Gesellenstückes zu geben.

Die Zusammenkünfte der Fleischer, die Quartale, fanden bis 1863 im Beisein eines Ratsmitgliedes statt. Die Leitung der Geschäfte lag dem Oberältesten ob. Eine vollständige Liste

dieser Oberältesten zu geben, ist unmöglich, da ihre Namen nicht regelmäßig in den vorhandenen Innungsschriften eingetragen sind. Im „Handwerksbuch“, das bis 1605 zurückreicht, findet man als Älteste: Kern (1635), Caspar Ruskky (1638), Hans Penz (1648), Hans Haucke (1650), Philipp Greißel [auch Greißling, Kreißling] (1662), Hans Noack (1664), Gottlob Neumann (1675), Barthel Richter (1676), Martin Reinisch (1677). Das Amt des Ältesten scheint alljährlich gewechselt zu haben und konnte von derselben Person mehrmals verwaltet werden. Kreißling z. B. wird 1672, 1677, 1680, 1682, 1684 als Ältester angeführt. Seit 1680 tritt ein Oberältester auf: Hans Kern. Als Oberälteste sind ferner erwähnt: Friedrich Wagner (1692), Tobias Barthel (1693, 1704), Christian Klingner (1700, 1703, 13, 14), Philipp Kreißling (1706—08), David Beyer (1718, 1725, 1733), Hans Kern (1720), Gottfried Mierisch (1740), Gottfried Nierth (1741), Joh. Friedrich Münch [Mönnich] (1742), Christian Siegmund Malcho (1748), Joh. Jakob Wockatsch (1749), Christian Nierth (1756), Zacharias Dallwitz (1761), Peter Nake (1762), Joh. Christian Münch (1764), Joh. Christian Mierisch (1766), Joh. Gottfr. Meese [Möße] (1772), Joh. Christian Nierth (1773), Michael Müller (1777), Joh. Gottlob Nierth (1785), Joh. Samuel Beyer (1788), Christian Gottfried Kotsch (1794), Christian Samuel Hentschel (1796), Joh. Gottfried Nierth (1803, 05, 07, 09, 11), Christoph Heinrich Holzmüller (1808), Johann Christian Holzmüller (1811, 19, 20), Gottlob Nierth (1830), Samuel Hentschel (1830), Gotthelf Bläsche (1831, 1833), Joseph Mallh (1835), Karl Jakob Bellwitz (1838), Johann Samuel Mösel (1846) Immanuel Ferdinand Neuschäfer (1850, 52, 54, 56, 58, 59, 62), Samuel Hentschel (1853, 55), Karl Friedrich Nierth (1857, 58, 60, 61, 63). Am 13. Oktober 1863 legten Nierth und Neuschäfer ihr Amt nieder und am 20. Okt. wurden ein Vorstand (Ernst Friedrich Große), ein Stellvertreter (Friedrich Nierth), ein Kassierer (Karl Hentschel) und Deputierte (Karl Gottlieb Proge, Wilhelm Künzel, Karl Adolf Igel, Peter Haase und Ernst Zieschang) gewählt, 1869 wählte man zwei Vorstände. Erster wurde wieder Große, zweiter K. A. Igel. 1873 war 1. Vorstand Moritz Neuschäfer, 1877 Ernst Gärtner, 1882 Ernst Zieschang. Nach den neuen Statuten von 1884 ist der amtsführende Meister „Obermeister“. Ihm standen ein Schriftführer, ein Kassierer, ein Prüfungsmeister und Ausschußmitglieder zur Seite. Erster Obermeister war Robert Dürlich; ihm folgte (8. Mai 1888) Adolf Zieschang und von 1898 bis 1908 Bernhard Lunze. Nach dem vom 1. Januar 1899 an gültigen Statut besteht der Vorstand aus dem Obermeister und vier Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Stellvertreter des Obermeisters, einen Schriftführer, einen Kassierer und einen Sprechmeister. Der Obermeister wird auf 4 Jahre gewählt. Der Vorstand besteht gegenwärtig (seit 1. Mai 1908) aus dem

Obermeister Richard Nierth, Königl. Hoflieferant,
 Hermann Paul Zieschang, stellv. Obermeister, Kassierer,
 Otto Eigner, Schriftführer,
 Wilhelm Noack,
 Kurt Zieschang.

Die Innung umfaßt 53 Mitglieder.



Hist. Saxon. H. 138, 13 mb

SLUB Dresden



3 0146156